I. Abfchnitt.

Privaterwerb der Regierung.

§. 88.

Das der Regierung gur Berfügung fiehende Bermogen, bient entweder unmittelbar zu verschiebenen offentlichen 3meden und gehort alfo zu bem Gebrauchevorrathe (I, §. 51) ober es ift werbend. Bu ber erftgenannten Abtheilung find theils unbewegliche Guter zu gahlen, wie die Gebaube, welche gur Benutung bes Furften (§. 49) und gum Ctaatsbienfte (§. 67) beftimmt find, die Feftungen, Bruden, Safen, Strafen, botanifden Garten ic., theils bewegliche Dinge, wie Rriegofchiffe, Gefchute, Baffen und anderer Kriegebedarf, Gerathe mandfacher Urt, Borrathe von Buchern, Natur = und Runftmerfmur= bigfeiten zc. Diefe Bermogenstheile, welche, ftatt Ginnahmen zu gewähren, fogar noch Ausgaben verurfachen, find ben einzelnen Behorden ber Staatsverwaltung anvertraut. Gie muffen vollständig verzeichnet, es muß auch jahrlich ber Abgang bisberiger und ber Bugang neuer Beftanbtheile angemerft und auf biefe Beife fowohl die Ueberficht bes gangen Bermogensffanbes erhalten, als jeder Beruntrettung vorgebeugt werden (a).

Das werbende Vermögen, bessen zweckmäßigste Benuzzungsweise hier zu untersuchen ist, wird im weiteren Sinne mit dem Namen Domanen= (Kron=, Kammer=) gut bezeich= net. Es begreift, wie das nicht werbende, mehrere Arten von Dingen unter sich, nämlich:

1) Grundftude, großtentheils zu landwirthichaftlicher Benutzung bestimmt, Domanen im engeren Ginne;

2) Capitale, theils mit Grundstuden zugleich benutt, theils von benselben abgesondert, und zwar

- a) Gebaube u. a. ftehenbe Capitale, als Mafchinen, Ge-
- b) Umlaufende Capitale, welche entweder zur Betreibung eines Gewerbes, meistens in Berbindung mit den anderen genannten Bermögenstheilen benutzt, oder verzinstlich ause geliehen werden (b),
- 3) Dingliche Nechte auf Leistungen von Privatlandereien (Grundgefälle) ober auf eine Benutzung derselben (Beisterechte) (c).

(a) In Frankreich wurde 1836 bas unbewegliche Staatsvermögen (mit Ausschluß bes Kronguts, f. §. 91) mit Beifügung eines Preisansschlages, wo es thuntich war, so angeschlagen: (Macarel, Fortune publique, I, 207. Die in Klammern beigesetzten Jahlen bezeichnen ben Stand zu Unfang bes 3. 1848.)

I. Unbewegliche Bestütungen, die zu einem Theile des Staatsdienstes gehören, nämlich: 14·798 000 (13·450 000) Kr. zum Gebrauche beider Kammern; — 39·926 000 Kr. Tustiz» u. geistliche Ungezlegenheiten (42·309 000, wovon 32·279 000 für die lekteren); — 2·951 000 Kr. M. des Auswärtigen; — 28·625 000 (29·300 000) Kr. M. des Unterrichts; — 57·578 000 Kr. (47·571 000) M. des Innern, wobei Denkmäler und Kunstgebäube, wie das Pantheon, der Triumphbogen ic. nicht angeschlagen sind; — 22·992 000 Kr. M. des Handels; — 205·441 000 (213 Mill.) Kr. M. des Kriegs, ebenfalls mit vielen nicht angeschlagenen Gegenständen; — 125·944 000 M. (124 Mill.) des Seewesens; — 38·439 000 Kr. (43 Mill.) M. d. Kinanz., bloß Gebäube. — 3us. 536 Mill. Kr. (564·686 729 Kr.)

II. Undere Liegenschaften: 1·109 000 Fr. Mineralbäder; — 3·795 800 Fr. Salzwerke; — 726·993 000 Fr. (731·369 306) Walbuns gen. — Busammen 731·897 800 (739·409 559) Fr.

Von dem beweglichen Vermögen sind nur einzelne Haupttheile angeschlagen, z. B. 4·178 000 Fr. in Zuchthäusern, Opernhäusern, bei Telegraphen 2c.; — 7·573 000 Fr. bei der Post; — 329·687 900 Fr. bei dem Kriegsministerium, worunter 10 195 Geschüße für 31·845 000 Fr., 1½ Mill. Infanteriegewehre für 43 Mill. Fr. 2c.; — 32·500 000 Fr. Wassen der Nationalgarde; — 498·117 000 Fr. bei dem Seeministerium, die Flotte selbst zu 141 Mill. geschäßt. — Macarel, a. a. D. S. 423 ff.

(b) Diefe gu Unfange eines Jahres vorhandenen Summen muffen am Ende beffelben fich wieder vorfinden und in das folgende Jahr hin- übergeben.

Unter dem um laufen den Betriebs capitale oder Fonds versteht man überhaupt dasjenige bewegliche Bermögen, mit welchem die Zweige der Finanzverwaltung ausgestattet sein musen, um in gutem Gange zu bleiben. Es sind dies theils wahre Capitale im Sinne der dürgerlichen Wirthschaft, nämlich bei den auf Staatserechnung betriebenen Gewerben, theils hülfsmittel für die Berwaltung der Staatsaussaufvandes, wohin insbesondere die für jede Casse nöttigen Vors



schüffe gebören, ohne die man keine Ausgabe eher vornehmen könnte, als dis eine gleich große Einnahme vorausgegangen ware. Ein solcher Betriebsvorrath ist überall unentbehrlich, aber man hat auf seine Ausmittelung und Darstellung nicht allerwärts gleiche Sorgsfalt verwendet. Die genaue Kenntnis von dem jedesmaligen Stande desselben ist aber nothwendig, um den Justand des Staatshausbaltes richtig zu beurtheilen; denn aus der Bergleichung der Ausgaben und Einkünste allein ist dieß nicht möglich. Es könnte hieraus ein Ueberschuß der Einkünste hervorgehen, der aber nur scheindar wäre, wenn etwa zugleich eine Berminderung der Betriebsvorräthe vorgegangen wäre, z. B. durch das Eingehen ungewöhnlich vieler Ausstände oder durch unterdliebene Ergänzung von Materialien, wie Brennholz ze. Ebenso könnte es scheinen, als sei ein Ausfall vorsanden, wahrend die Mehrausgabe durch die Bergrößerung der Betriebsvorräthe ausgerbenung der Betriebsvorräthe ausgenben wirde.

In Baiern wurde 1828 (Eandtagsabschieb v. 15. Aug. III, 1) verfügt, daß das Berlagscapital der Staatscasse wieder auf die Höhe hergestellt werden solle, welche es im I. 1818 (im Beginn der I. sechsjährigen Finanzveriode) gehabt habe, nämlich 6·736 517 fl. Dasselbe ist späterhin auf 6·939 168 sl. angewachsen; s. Werhandl. d. R. d. Abg, von 1840, Beil. XXII. Auth. I. S. 8 (v. Rotenhan).

Würtemberg: Seit 1833 wurde dem Finanzministerium ein "Betrieds und Vorraths-Capital" von 1·400 000 fl. überlassen, 1845—48 wurde dasselbe auf 1·836 645 fl., 184%, auf 1·609 079 fl. geseht. Was die Restverwaltung (für die Auße und Rücktände der früheren Jahre) über diesen Betrag bestigt, wird zu verschiedenen außerordentlichen Verwendungen bestimmt. Außerdem besigen aber die einzelnen Staatsanstalten und Gewerbe noch 1·664 286 fl. an Betriedscapitalen; s. Berhandl. der 2. M. von 1842, Bericht über die Restverwaltung S. 1 u. 77. — In Kurhessen wurde durch das Kinanzgeses v. 22. Jan. 1848 für die laufende Finanzperiode ein Betriedscapital von 900 000 Athle. bewilligt, welches im Voransschlage swohl in Einnahme als in Ausgabe steht und daher eigentzlich von beiden Größen abgezogen werden muß. Es beträgt 19,4 Proc. der Roheinnahme. — Im Groß, Delsen ist den Staatscassen ein Betriedscapital von 1·100 000 fl. zugewiesen.

In Baben ift die Rechnungeführung über die umlaufenden Betriebsfonds fehr vollftandig; ber Betrag berfelben wird im Finanggefege für jede (2jahrige) Periode feftgestellt und der entbehrliche sich vorfindende Ueberschuß zu anderen Iweden verwendet. Die Beftandtheile dieser Fonds sind folgende (jedoch ohne Einrechnung der Schuldencasse)

	Durchichnit bes Betrages ju Ende 1844, 45, 46.	Festfehung für 1848. 49.
1) Cassenvorräthe	fl. 4:777 847 1:614 298 2:481 641	fl. 1.309 100 1.500 000 2.772 700
Biervon geben ab die Rückftande (Passiverfte) mit	7·873 787 228 773	5·581 800 229 400
So bleibt reines Bermögen	7.645 014	5*352 400

(c) Die Ginkunfte aus folden Rechten laffen fich allerbings nur unter ber Berausfehung, bag tehtere burch eine Gegenleiftung auf bem Bortragswege entstanden find, zu den erworbenen zähren. Allein da der Ursprung der Grundgefälle im Einzelnen nicht nachzuweisen ist und ein großer Theil derfelben wirklich auf jene Weise zu Stande kam, so darf jene Gintheilung wohl als gerechtfertiget angesehen werden.

1. Abtheilung.

Einkunfte aus Grundstücken fammt ben zugehörigen Capitalen.

1. Sauptstück.

Domanen im Allgemeinen.

S. 89.

Das Ginkommen ber Regierung aus ber Benutung von Grundfluden (a) ift bas altefte (b). Dief liegt in ber Natur ber Cache, benn ba bie Landwirthichaft unter die am erften ausgebilbeten Gewerbe gehort, in einem roben Buftande ber Gefellichaft gur Befriedigung ber meiften Bedurfniffe ausreicht und in ihrem Fortgange ben wenigsten Gefahren ausgefett ift (I, S. 361 fg.), fo ließ fich ber Staatsbedarf am leichteften burch ben Ertrag von Landereien ficher ftellen, wie benn in biefem Buftande auch ber Reichthum von Privatpersonen haupt= fachlich in Grundbefit befteht. Steuern find erft bei einiger Lebhaftigfeit bes Berfehre leicht zu erheben. Ueberbieß gibt es in einem fcmach bevolkerten Lande eine Fulle von unbenutten Grundftuden, und Niemand wird beeintrachtigt, wenn bie Staatsgewalt biefelben fich zueignet (c). Bei einem funftlichen und vielgestaltigen Nahrungswesen mit regem Berkehre konnte bagegen jene Quelle von Staatseinfunften gang entbehrt werben oder boch zu verhaltnismäßig geringer Große herabfinken (d).

- (a) Gaffer, Einleitung, Cap. 1—11.— Schreber, Abhandtung von Kammergütern u. Einkünften, 1754. 4. Beraius, Polizzeiz und Kameral-Magaz. II. Art. Domainen. (Borg stebe) Zuristischzösonomische Grundsäse von Generalverpachtungen d. Dom. in den preuß. Staaten. Berlin, 1785. Als eine neue Bearbeitung dieses Buches ist anzusehen: Nicolai, Dekon. juristische Grundsäse von der Berwaltung des Domainenwesens in den preuß. Staaten. Berlin, 1802. II. Wehnert, Ueber die vortheilhafteste Benußung und den Berkauf der Domainen, Berlin, 1811. Sturm, Lehrb. der Kameralpratis, I. v. Seutter, Ueber die Berwaltung der Staatsdomänen. Um, 1825. v. Liechtenstern, Ueber Domänenwesen. Berlin, 1826. Hüllmann, Geschichte der Domänenbenußung in Deutschland. 1807. v. Kotteck in bessen u. Welcker's Staatslexikon, IV, 459.
- (b) 3m alten Megupten mar nach Diobor bas Band zu gleichen Theilen unter den Ronig, die Priefter und die Rriegerkafte getheilt. Die jubifden Ronige hatten Ginkunfte von gandgutern, bie griechifden Ronige ber homerifchen Beit waren fast ausschließend barauf anges wiesen. Much zur Beit bes Freiftaates hatte Uthen productive Staatslandereien. Rom hatte außer ben alteften Staatsgutern, in Unfebung beren feine gewiffe Runde auf uns gekommen ift (nach Dionys v. Salifarnaß foll Romulus bas Gebiet unter ben Staat, die Priefter und die Burger gleich vertheilt haben), häufigen Buwachs folder Grundftuce aus feinen Eroberungen. Berühmt mar megen feiner Frudtbarteit und Ginträglichkeit ber ager Campanus. Unfehnliche Beibeplage und Balbungen brachten reichliche Beibegelber (scriptura, Ginschreibgelb) ein. — Große Maffe von fürstlichen Landereien im Mittelalter. Berzeichniß von 123 faiferlichen Billen ber Rarolinger bei Bullmann, Finanggeich. G. 19 ff. Unter ben Ronigen von England aus bem fachfischen Stamme hatte namentlich Eduard ber Bekenner (1042 - 65) 1422 Landguter (manors) nebft 68 Forften und 781 Parks, und bis auf Heinrich II. bewirtheten die Könige alls jährlich an den großen Festen die Barone und ihr Gesolge aufs Reichlichste. Reynier, Egyptiens, S. 90. Reynier, Grees, S. 300. Böch, I, 325. Sinclair, History of the publicrevenue, 1, 26. 27. - Gine ber merkwurdigften Entftehungsarten ber Staatsguter ift die von Paulus Diaconus berichtete Thatfache, daß die longobardifchen Großen bei ber Bahl bes Konigs Autharit (im 3. 584) bemfelben die Balfte ihrer Befigungen abgetreten haben follen.
- (e) In bem westlichen Theile ber nordamericanischen Freistaaten hat die Union das Eigenthum großer Landstriche, die man mit Einsschuß des weiten westlichen Gebietes zwischen dem Mississpiellund dem ftillen Weere 1842 auf 1076 Mill. Acres schäfte; hierunder sind aber nur 368 Mill., auf welche die Indier keine Anssprüche mehr haben und welche daher schon jest verkäusslich sind. Sie betragen zu 11/4 Doll. 1345 Mill. Das Eigenthumstecht der Union beruht theils auf einer Abtretung der östlichen Staaten, in deren Freibriesen die Berechtigung zu jenen Flächen mit enthalten war, theils auf dem Ankause Louisana's von Frankerich (1803 für 15 Mill. D.) und Florida's von Spanien (1819), sodann auf Verträgen mit den Eingebornen über ihre Gebiete

in biefen ganbichaften. (Daneben befigen bie einzelnen Staaten noch 597 Mill. Ucres.) Der Bertauf biefer Landereien bilbet eine reiche Duelle von Staatseinfunften. 1838-43 murden 141/2 Mill. Mc. fur 18:456 000 Doll. vertauft, 1845-47 war die Ginnahme hieraus zusammen 7 Mill. Der Berkauf geschieht gröftentheils burch Bersteigerung, wobei aber ber Acre nicht unter 11/4 Doll.
abgegeben werden barf. Bleibt etwas übrig, so kann es bann um biesen Preis aus ber hand verkauft werden. Der Erlös geht nicht leicht über 2 Doll. Ueber die Bermendung f. § 99. Much Das Ronigreich Griechentand befigt viele Domanen burch bie Ber: treibung ber Türken, nach Urquhart (Turkey and its resources, London 1833, S. 281), 13.359 000 Stremmata (zu 1/2 acre) Weide, Acter, Wald und Weinberg, ohne das mit 250,000 Delbäumen besehte Land; der Preisanschlag wird zu 8871/2 Mill. Piaster = 143 Mill. fl. geseht. — Die Meckten= burgifden Canbe haben verhaltnismäßig ein ungewöhnlich großes Domanialvermogen. Daffelbe begreift in beiden Großherzogthumern an 125 D Meilen ober gegen 45 Proc. ber Dberflache (v. Bengerte, Bandw. Statift. b. beutschen Bundesft. 1, 431), auch in ben anhaltischen Bergogthumern findet ein ahnliches Berhaltnig Statt

(d) Das aus Domanen fliegende reine Gintommen bes Staats betragt im Berhaltniß jum gangen reinen Staatseinfommen und in feinem angeschlagenen Gelbbetrage:

7.689 500 fl. Baiern, 1837-43. 25,6 Proc. =

1.627 000 Rthir. Sannover, 1840 (Bufammen= 25 rechnung ber Ginfunfte beiber Caffen).

2.689 000 fl. Würtemberg, 1848-49 21. 21,4 741 000 Rthir. Rurheffen, 1849. 20

19

1.039 800 fl. Grofft. Deffen, 1845-47. 1.732 000 fl. Baben 1848 (ohne Post und Gifen= 17,3 bahn).

807 000 Rthir. Sachfen, 1842-45. 14,2

12,3 = 8.133 983 Rthir. Preugen, 1849.

= 1.570 000 R. B. Thir. Danemart, R. 1844. 9,4 11 Rugland, nach Schubert.

= 35.700 000 Fr. Frankreich, 1844.

1,6 = 1.525 000 fl. Defterreich, 1849 U.

150 000 8. St. Großbritanien, 1842.

S. 90.

Diejenigen unbeweglichen Befigungen, aus benen die Regierung ein, zur Beftreitung von Ctaatsausgaben bestimmtes Einkommen bezieht, die Domanen, mit bem alteren beutschen Musdruck Rammerguter genannt (a), erfordern zur Gicherung bes Ginkommens nur eine gefettliche Unordnung, bag biefe Guter fortwahrend und ungeschmalert ber bezeichneten Bestimmung gewidmet bleiben. In Unfehung bes Gigenthumsverhalt= niffes bei benfelben findet eine wichtige Berichiedenheit Statt, in=

bem fie nicht überall Eigenthum ber Staatsgefammtheit find (Staats = oder Kronguter) (6), fondern auch in manchen Landern ber fürftlichen Familie zugehoren (für ftlich e Stamm= ober Bausguter). Dieß war bisher in Deutschland bie und ba ber Fall. Die beutschen Raifer befagen Staatsguter, bie bei bem ofteren Uebergange ber Raifermurbe von einem Saufe gum anbern fich nach und nach verloren und in die Bande ber Reichsfur= ften gelangten (c). Die Tafelguter ber geiftlichen Furffen (d) und die Besitzungen ber Reichoftabte gaben jedoch fortwahrend bas Beispiel unverfennbarer Ctaatsguter (e). Die Rammer= guter ber weltlichen Furften bagegen hatten feinen gleichfor= migen Urfprung. Unfanglich waren es Privatguter (Ullobe, Mllodien), welche in ben fich emporhebenden Kamilien burch Rauf, Erbichaften, Beirathen zc. fich allmalig vermehrten (f), und, wie aus den reichen Grundeigenthumern mit der Beit kaiferliche Beamte, Lebentrager und endlich Landesberren wurden, nicht bloß zum Unterhalt Diefer furftlichen Gefchlechter. sondern auch zur Bestreitung von Regierungskoften benüt wurden. Spater erhielten biefe Guter mancherlei Bumachs aus Reichslehen, aus faiferlichen Staatsautern, nach ber Reformation auch aus aufgehobenen geiftlichen Stiftern (g), ferner aus ben Domanen ber neu erworbenen Landestheile, alfo aus ftaatbrechtlichen Beranlaffungen. Bei biefem verschiedenartigen Ursprung ber Rammerguter ift ber Streit und die Unbeftimmt= heit der Meinungen über die rechtliche Natur derfelben leicht zu erklaren, zumal ba von Seite ber Staatsgewalt wegen bes Mangels flarer faatsrechtlicher Begriffe nichts zur Berbutung fpåterer Zweifel geschehen mar (h).

- (a) In-ben Begriff berfelben pflegte man sonst noch bas Merkmal aufzunehmen, daß sie unter die Berwaltung eines Kammercollegiums gestellt seien, z. B. bei v. Sedenborf, Teutscher Fürstensstaat, S. 359. Bergius, Polizeis u. KameraleMagazin, I, 198. Domäne, domanium, wurde aus dem französsischen, le domaine, herüber genommen (wahrscheinich von dominium, ober nach einer anderen Ableitung von doma, Grundstück). Bgl. Klüber, Dest. Recht, Ş. 232 233.
- (b) In Frankreich 3. 28. wurden die Domanen frubzeitig als Staatsguter anerkannt, Bodinus, De republica, lib. VI. Cap. 2. S. 648 ber Pariser Ausg. v. 1591.

(c) Bullmann, Finanggeich. G. 1 ff. - v. Boffe, Darft. bes fraaten. Buft. G. 73, 113.

(d) Die Schriftsteller nehmen auch häufig Rammer: und Tafelguter für gang gleichbedeutend, z. B. v. Gedendorf u. Bergius a. a. D.

(e) Doch find die geistlichen Guter eigentlich als der Kirche gehörig zu betrachten, - penes fundationem ecclesiasticam - Pütter,

Institut. jur. publ. Germ. §. 191.

(f) Burben gange Ortschaften und selbst größere Begirke auf einem bieser Bege in die Gewalt eines Fürsten gebracht, so kamen nothe wendig die darin enthaltenen eigenthümlichen Bestigungen bes bies herigen Grundherrn in das Eigenthum des Fürsten. Beispiele: Bergrößerung des Burggrafthums Kurnberg seit 1235, bei Fischer, Beschreib. des Fürstenth. Unspach, 1, 81 — 110 (Unsb. 1787). Ueber die allmätige Bergrößerung der badischen Domanen Pfister, Geschichtt. Entwickt. des Staatsrechts des Gr. Baben, 1, 142 (1836). Der Berf. nimmt zwischen den Hause u. Staatsbomänen eine mittlere Classe, die Hostomänen, an, die aus ehmal. Reichstehen bestehe.

(y) In Wurtemberg wurde noch 1806 das evangelische Kirchengut des Erblandes, im Betrage von etwa 10 Mill. fl., dem Kammers gute einverleibt. Die Verfassungurkunde verordnet §. 77 die Ausscheidung und Rückgabe des Kirchengutes, welche aber noch nicht ausgeführt worden ist. — In Frankreich wurde im Anfange der ersten Revolution, in Spanien 1835, in Russland erst in den

letten Sahren bas Rirchengut vom Staate eingezogen.

(h) Am meisten wurde barüber gestritten, ob die Kammergüter versäußerlich und verjährbar seien, s. B. Pfeffinger ad Vitriarium, III, 1347 ff. — Gutachten der Juristenfacultäten, die Hansov. Verfassungsfrage betr., S. 213 (1839). — v. Notteck a. a. D. S. 466 ff.

S. 91.

Die auf die angegebene mehrfache Weise allmälig entstansbenen Theile des Kammergutes wurden nicht nach der Art ihres Ursprunges in zwei Classen unterschieden, sondern als eine einzige Masse behandelt und nur von denjenigen Besitzungen genau getrennt, die der Fürst ganz wie ein Privatmann besaß, den sog. Chatoulgütern (a). Es wurde allgemein der Grundsatz angenommen, daß der Ertrag des Kammerguts (mit Einschluß der Regalien) für Staatszwecke, und zwar zunächst für die der Hofstaats, sodann aber auch für Regierungsausgaben verwendet werden müsse und Steuern erst dann zulässig seien, wenn jene Einkünste nicht zureichen (b). Da nun zugleich die Unveräußerlichkeit der Kammergüter durch Lanzbeszoder Hausgeseiche oder Uebereinfunst mit den Landständen fast durchgängig als Regel ausgesprochen und die Vererbung

biefer Besigungen wie ber Geschlechtsfideicommiffe ber abelichen Kamilien nach ber Erftgeburt im Mannoftamme, alfo zugleich mit der Furftenwurde, vorgefdrieben mar, fo mar fur ben Ctaatshaushalt hinreichend geforgt. Die Sausguter ber beut= ichen Fürften bilbeten folglich eine eigenthumliche, zwischen reinem Privat= und Staatsgute in ber Mitte fcmebende Urt von Befigungen, mit welcher aber mahres Staatsqut innig vermengt war. Erft in neuerer Zeit wurde bas bisber unbeftimmt gebliebene Rechtsverhaltniß genau festgeftellt, jedoch ohne bag man in eine muhfame Conberung jener beiben Gattungen ein= geben wollte. In einem Theile ber beutschen Staaten murben Die Rammerguter als Ctaategut erflart (c), mas bie Domanen in ben außerdeutschen Gebieten, gufolge bes ofteren Wech= fels ber regierenden Gefchlechter, fcon fruber geworden maren (d), mahrend bagegen in anderen beutschen ganbern ber furftlichen Familie bas Gigenthum ber Domanen, felbft in ben neu einverleibten Landestheilen (e), vorbehalten (f), jedoch auch bie Berwendung bes Domanenertrags zu Staatsausgaben im MIlgemeinen (g) ober gur Beffreitung ber Sofftaatsaus= gaben (h) zugefichert ward (i).

(a) Dahin gehört bas in einem sibeicommissarischen Verbande stehende Hofkammers (Kammerschreibereis) Gut in Würtemberg, welches ungefähr 200 000 fl. rein abwirft, Herdegen, S. 147. S. auch Klüber, Dessentl. Necht, S. 335. — In Frankreich hießen die Privatgüter des Königs domaine privé. Sie wurden besteuert und durchaus gemeinrechtlich behandelt, nur daß der König nicht an die Bestimmungen über den Pflichttheit gebunden war, Macarel, De la fortune publ. 1, 140.

(b) v. Seckendorf, T. Fürstenstaat, S. 363. Die Rammergüter seien bestimmt 1) für den Unterhalt der fürst. Familie, 2) für Besolsdungen der Beamten, 3) für Gesandtschaften 20., 4) für Schlösser, Festungen, Straßen 20., 5) Kirchen, Schulen, auch 6) für Erzgöhlichkeit des Fürsten. — Belege aus dem deutschen Staatsrechte gesammelt in den Protokollen der nassausschaften Strechte gesammelt in den Protokollen der nassausschaften der Schrift: Ueber die Domänenfrage im H. S. Meiningen, 1847. S. 40. — Die Erinnerung an obigen Grundsaß ist noch durch die heutige Form des würtemberg. Daupt-Boranschlages ausgedrückt, welcher in drei Theile zerfällt: 1) Staatsbedarf, 2) Ertrag des Kammerzgutes, 3) Deckungsmittel für das zu 1) noch Fehlende, nämlich

(c) Preußen schon im Sahre 1794, durch bas Canbrecht (Nicolai a. a. D. I, §. 1). Seboch wird ein (nicht ausgeschiebener) Theil

ber Kammergüter fortwährend als Stammgut unter dem Namen Kronstdeicommis betrachtet, weil bei der Erwerbung der Mark Brandendurg im I. 1415 durch den Burggrafen von Nürnderg ver Kaufpreis (400 000 Goldfl.) aus dem Hausvermögen des Zollern'schen Geschlechtes bestritten ward. Dierauf bezieht sich die Anordnung, daß von dem Ertrage der Domänen eine bestimmte Summe für die Hostatsausgaben abgezogen und der Ueberrest in den Etat aufgenommen wird. Unrichtig Schmalz, Staatsw. L. II, 179: "Die Domänen sind überall in Europa wahre Privatzgüter der Fürsten." — Baiern 1818, Berf. Urk. Tit. III, §. 1. 2. — Würtemberg 1819, Berf. Urk. §. 103, in Ansehung des k. Kammergutes. — Kurhessen 1831, Berf. Urk. §. 139. 140, mit Borbehalt einer Ausschleidung des Etaatszuch und Familiengutes, — Hannover, in dem (1837 einseitig aufgehobenen) Grundges. v. 1833, §. 122, — Sachsen, Verf. v. 1833, §. 18.

(d) Dänemark, Frankreich, Großbritanien, Nieberlande, Schweben 2c. f. Vollgraff, Systeme ber prakt. Politik. IV, 501. In Frankreich wurde das Privateigenthum des Königs im Augenblick der Thronbesteigung Staatsgut. Edict v. 1607. Ges. v. 8. Nov. 1814. Die dem Könige zur Benuhung überlassenen Staatsgüter bildeten das domaine de la couronne. Das Ges. v. 2. März 1832 sagt, daß die Civilliste, die der König während seiner Regierung zu genießen hat, aus einer Ausstatung von unbeweglichen Gütern (dotation immobilière) und einer jährlichen Jahlung aus der Staatscasse bestehe. Es gehörten jedoch auch dewegliche Dings dazu, wie Zuwelen, Kunstwerke, Bücher, Jimmergeräthe 2c., serner Schlösser, mehrere große Landgüter, die Falviken zu Sevres und Beauvais und die Tapetensabrik des Gobelins, sodann 3 Wälber. Dagegen ist das bisherige Apanagium des Pauses Orleans von 1661, 1672 und 1692 wieder mit dem Staatsgute vereinigt worden. Macarel, Fort. publ. I, 114. — In den Riederlanden wurde erst unter König Wilhelm II das Eigenthum der Domänen an den Staat zurückgegeben.

(e) Bollgraff, S. 500.

(f) 3. B. Nassau (1814), Walbeck (1814), Baben, Gotha, Liechtensstein (1818), Großh. Hessen (1820), Weimar, Koburg (1821), Kurhessen, Attenburg (1831), Braunschweig (1832), Hohenzolz lern-Sigmaringen (1833), Hannover (Verf. v. 1840), Schwarzsburg-Sonderschausen (1841). In mehreren andern deutschen Länder den bern (z. B. Mecklenburg, die Anhaltischen und Reußischen Lände ist dieß schon länger anerkannt. Im Großh. Hessen soll (Verf. Urk. v. 17. Dec. 1820, Art. 6, 7) ½ der Domänen an den Staat abgegeben werden, zum allmäligen Berkause behufs der Schulzbentisgung, die übrigen ¾ bilden das schulzenstein unveräusezliche Eigenthum des großherzogl. Hauses, doch werden die Sinztünfte in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet. Die hossenschausgaben sind vorzugsweise darauf radizeirt. Im I. 1840 ist die Uedereinkunst getrossen worden, daß statt eines Theiles der Kammergüter eine Getosumme von 2 Mill. ss. die Staatscasse abgeliefert werden solle.

(y) Protok. der nass. Herren:Bank, a. a. D. S. 300. — Baben, Verf. Urk. (v. 1818) S. 59: "Ohnerachtet die Domanen, nach allges mein anerkannten Grundsägen des Staatss und Fürstenrechtes, Rau, pol. Dekon 3te Ausg. III.

unstreitiges Patrimonialeigenthum bes Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft — hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir bennoch den Ertrag dersselben, außer der der anderen Evilliste und außer anderen darauf haftenden Lasten, so lang als Wir uns nicht durch Herstlung der Finanzen in dem Stand besinden werden, Unsere Unstertdanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestimmtung ertsatslasten ferner belassen." Ueber die aus dieser Bestimmtung entspringenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Fürstenhause und der Staatscasse als Nutznießerin der Domänen, wobei indes die reinsprivatrechtlichen Sähe nicht unbedingt maaßsgebend sein können, s. Helferich in der Beitschrift, die gestatswiss. 1847. I, 3. vgl. §. 99 (b). — Vehnlich Kodurg, §. 76 der Vers, v. 1821, — Braunschweig, Landschaftse V. v. 1832, §. 6.

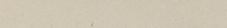
(h) Raffau, Meiningen (1829) 2c. In biefen Staaten wurde bisher gwar ber hofftaatsaufwand nicht unter ben Staatsausgaben, aber auch bas Domaneneinkommen nicht unter ben, ber landftanbifchen Berathung unterworfenen Ginfunften aufgeführt. In Naffau hat bas Unfprechen aller Domanen als Familieneigenthum mehrjah= rige Streitverhandlungen hervorgebracht. Man hat von Seiten ber Regierung neben ben gefchichtlichen Grunden geltend gemacht, bag bie Roften ber beutschen Sofhaltungen Ungufriedenheit erwecken konnten, wenn man fie nicht aus Stammgutern beftritten fabe und daß eine gewiffe Unabhangigteit des gurftenhaufes mun= ichenswerth fei, auch bag bereits fur 3 Mill. fl. Domanen gum Behufe ber Schuldentilgung vertauft worden feien. S. Prostokoll ber naff, herrenbant. 1819. Beil. S. 251. 1821. S. 173. - In den weiteren Berhandlungen findet fich fogar bie Behaup= tung, die Bergoge feien zur Beit bes Reiches feine Landesberren gewefen, ihre Rammerguter alfo blofe Patrimonialbesigungen; Die Rammerguter ber Entschädigungstande murben (mit Recht) als Erfat ber in ben abgetretenen ganben verlorenen Sausguter angefeben. Die Berrenbant erfannte 1831 biefe Grundfage und Die aufgestellte Erfatforderung an, die Deputirtentammer erft 1835, nach langer Berhandlung über den Bahlenpunct. Es murbe zugeftanden, daß die Landescaffe mehr Ginnahme als Musgaben zugetheilt erhalten habe und jährlich 126 000 fl. herauszahlen mußte, und man verglich sich 1836 bahin, daß sie 2·400 000 fl. Rammerichulben ju 3 Proc. übernehmen folle. Bgl. Friedemann, Die Berhandt. der Landft. bes Berg. Raff. über die h. Domanen, Weilb. 1834. Das Domaniatvermögen ohne die Mineralbrunnen und Schlösser ist mit 5 Mill. Steuercapital angeschlagen und umfaßt 208 212 Morgen ober 1/2 ber Oberstäche. — In Meisningen wurde (Ges. v. 27. Apr. 1831) verordnet, daß einstweiten eine bestimmte Gumme jabrt. aus bem Domanenertrage fur ben fog. Landesetat abgegeben werden folle; beftätigt 26. Upr. 1846; f. Ueber bie Domanenfr. im Brg. G. Meiningen. Darmft. 1847. G. 10. 56.

(i) Die Ereignisse von 1848 haben erhebtiche Beränderungen in diefem Gegenstande nach sich gezogen. In mehreren deutschen Ländern
wurden auf den Antrag der Landstände die Domänen für Staatsgut
erklärt und es wurde eine Civilliste eingeführt. So in Alten burg,
wo die Kammer- und Landeseinkunfte vom Anfang 1849 an zusammengelegt worden sind, in Weimar, wo eine Civilliste von 250 000
Athlir, festgesest wurde, in Meiningen mit 225 000 fl. Civilliste,

in Roburg, in Oldenburg (f. S. 46 (c)), Raffau zc.

Der Umftand, daß die Kammerguter wenigstens gum Theile Gigenthum ber furftlichen Kamilien waren, mabrend bie burch Steuern aufgebrachten Summen offenbar in bas Staatsvermogen gehörten, hat bei ber Entstehung der landståndischen Ber= faffung in Deutschland zu einer merkwurdigen Ginrichtung Unlaß gegeben, die fich noch bis jest in mehreren Staaten erhalten bat. Die Erhebung von Steuern, wenigstens von fog. birecten ober Ginkommenssteuern, feste die Bewilligung ber Landstånde voraus, zugleich war häufig angeordnet worden, daß Die Steuern unter ber Mitwirfung und Aufficht landstandischer Commiffare, ober fogar gang ausschließend von diefen, erhoben, aufbewahrt und verwendet wurden, mahrend die Ginfunfte aus ben Rammergutern und ben Sobbeiterechten, als bie alteren und die nicht beliebig vermehrbaren, unter der ausschließlichen Berwaltung fürftlicher Beamten verblieben. Co entstand bie Trennung zweier Caffen (a), namlich 1) ber Rammercaffe, welche die Domanen = und Regalieneinkunfte aufnahm und ba= von hauptfächlich die Sofftaatsausgaben bestritt (§. 45.), jedoch ba, wo fie reichlich ausgestattet war, auch nebenbei mancherlei Musgaben fur Regierungszwecke übernahm; 2) ber Lanbes= (auch Steuer=, Dberfteuer=) Caffe, in welche die Steuer= gefälle floffen und aus welcher bie meiften Regierungsausgaben. zunachft und vornehmlich bie Roften ber Staatsvertheibigung. bezahlt wurden. Die Bertheilungsart ber Ginkunfte und Musgaben unter jene beiben Caffen war nicht in allen Lanbern biefelbe, was fich leicht baraus erklaren lagt, bag man jene Scheidung nicht sowohl nach allgemeinen Begriffen, als vielmehr nach augenblicklichem Bedurfniffe und ortlichen Umftan= den vornahm (6).

(a) v. Seckenborf, T. Fürstenstaat, S. 503. — v. Justi, Staatse wirthsch. II, 89. — Bergius, P. u. R. Magazin, II, 294 ff. — Die römische Trennung von siscus u aerarium trug vielleicht bas zu bei, diese Einrichtung zu empfehlen. Der siscus, von Augustuß geschaffen, sollte die Kriegscasse sein, wurde aber mehr und mehr als die kaiserliche Privatcasse angesehen und nahm fast alle neu eingeführten Aussagen auf; der Unterschied beider Cassen hörte endlich ganz auf. Degewisch, S. 178. 195.





(b) In Burtemberg hatten bie Landstanbe bis 1804 bie Bermaltung ber Steuercaffe ausschlieflich und lieferten bie eingegangenen Summen an bie einzelnen Staatscaffen ab. - In Braunschweig murbe noch nach ber Berf. v. 1820 bas Landesfteuercollegium jum Theil von bem Bandesherrn, gum Theil von ben Standen befest. Dies horte nach ber Berf. von 1836 auf. Die Dberbe= borde beißt jest Steuer-Direction. Golde Steuer-Collegien mit befonderen Caffen haben bis jest auch noch in Sannover (aufge= hoben 1834 in Folge des Staatsgrundgefeges, wiederherges ftellt 1841 nach ber Mufbebung Diefer Berfaffung), in Beimar bis 1849 (Regulirung im 3. 1818; die Rammercaffe gab für 149 500 Rtbir. bisberigen Bufchuß aus Steuern auf, bagegen murben ihr fur 149 420 Rthir, Musgaben fur Befoldungen und Unftatten abgenommen und ber Canbichaftecaffe übertragen. Beide Stellen, Die Rammer und bas Landschafts: ober Steuercollegium find bem Finangminifterium untergeordnet. Die ganbftanbe ers nannten 2 Beifiger bes ganbichaftscollegiums und ben Gaffier ber Saupttanbichaftecaffe, Burdhard, G. 517 ff.), in Silbburgs baufen, Meiningen, Balbed (bie Lanbescaffe fteht unter ben Lanoftanden), in Roburg u. Raffau beftanden. Bier ftand zwar bie Landesfteuercaffe nicht unter ftandifcher Mitverwaltung, aber ber Bebarf murbe menigstens bei ber Steuerbewilligung von ben Stanben gepruft. Die Scheibung jener von ber Domanencasse ift erst im 3. 1816 eingeführt worden. Lettere übernahm bie bermaligen Penfionen und Lanbesschulden, ohne Berpflichtung in Unfebung funftiger Schulden. Man berechnete 1818 bas robe Gintommen ber Domanencaffe auf ungefahr 1.343 000 fl., wovon bie Ubminifirationstoften gegen 500 000, bie Penfionen 273 000, bie Schuldenzinfen 289 000 fl. wegnahmen und fur bie hofhaltung nur gegen 223 000 fl. übrig blieben Prot. b. herrenbant, 1819. Beil. S. 259. 332. Neuerlich (1831) wird nach 14jahrigem Durchschnitt ber Robertrag ber Domanen auf 1.420 000 fl., ber reine auf 516 000 fl. angegeben. Die Ginnahme ber Candesfteuer= casse betrug im I. 1818 gegen 11/2 Million fl., 1840 war sie 1.785 000 fl. mit Einrechnung von 177 000 fl. Ueberschuß von 1839, der Anschlag für 1841 mar 1.886 000. fl. - In Roburg fchlagen bie Landftanbe bem Bergoge bie Perfon des Landescaf= firers por und nehmen an ber Abhörung ber ganbescaffenrechnung Theil. Diefe Caffe empfängt hier auch ben Ertrag der Regalien. -In Altenburg (Berf. v. 1831) besteben zwar eine Rammer- und eine Oberfteuercasse, aber beide stehen in genauer Berbindung und es wird eine Civilliste bewilliget. — Die ungarische Hoffammer in Dfen erhob feine Steuern, vielmehr flogen diefe in die Rriegscaffen und die Caffen ber einzelnen Gefpannichaften, f. v. Cfaplovics, Gemalbe v. Ungarn, II, 177. 232. Bgl. überh. v. Maldus, Politik der inneren Staatsverwaltung, I, 18. Bolls graf, Syfteme ber praktischen Politik, IV, 434. 496.

§. 93.

Dieses Nebeneinanderbestehen zweier Cassen und die ganz abgesonderte Stellung ber Domanenbehorden ist fur die Finanzverwaltung keinesweges zuträglich; benn 1) es leidet darunter

bie Einfachheit bes Gefchaftsganges; 2) es entfteben leicht Streitigkeiten und Berwickelungen, wenn bie eine Caffe an bie andere hinauszahlen foll; 3) es wird die Ueberficht bes gangen Staatsbedarfs und bie Bergleichung beffelben mit ber Gefammt= heit ber Ginnahmen erschwert und leicht geschieht es, daß auf ber einen Seite minder bringende Musgaben vorgenommen werben, indeß auf der anderen wichtige Bedurfniffe unbefriedigt bleiben (a). Beffer ift es baber, wenn auch ba, wo bie Domanen Kamilieneigenthum geblieben find, ihr Ertrag und bie Einnahme aus Sobbeitsrechten in bem allgemeinen Finangplan bes Staates ihre Stelle finden, ben Landstanden mit verrechnet werben und in die allgemeine Staatscaffe fliegen, aus welcher bagegen eine ben Sulfsquellen bes Landes entsprechende Summe für die Hofftaatsausgaben angewiesen wird, S. 48. Wo dieß geschieht, wo die Domanen unter ber Leitung ber oberften Kinanzbehörden und der ftandischen Mitwirfung ftehen und ibrer Verschleuberung gesetlich vorgebeugt ift (b), da wird fich ber Unterschied beider Arten von Gutern im ruhigen Gange bes Staatslebens nur noch barin bemerten laffen, bag bei ihrer Beraußerung nicht gleiche Grundfate befolgt werben, §. 96.

(a) Bergl. Nubhart, Zustand bes A. Baiern, III, 39. — St. üve, Ueber bie gegenw. Lage bes K. Hannover, 1832. S. 86. (b) 3. B. Baben, Großh. Hessen.

S. 94.

In der neuesten Zeit hat man sich vielfältig mit dem Gebanken beschäftigt, das Einkommen aus Domänen ganzlich aufzugeben und dieselben durch Verkauf in die Hände von Privaten übergehen zu lassen. In den meisten Staaten ist die in England (a) sichon früher bewerkstelligte Veräußerung der Domänen angefangen worden (b). Bei der Untersuchung über die Zwecksmäßigkeit dieser Maaßregel (c) mussen zuvörderst die Gründe aufgeführt werden, welche man für die selbe aufgestellt hat (d).

1) Die Regierung ist wenig geschieft, Gewerbe zu betreiben. Privateigenthumer benutzen in der Regel eine Erwerbsquelle mit besserem Erfolge als jene, weil sie fich dem Geschäfte mit großem Eifer widmen, unermudet auf Verbesserungen bedacht

find und jeden einzelnen Productionszweig fraftvoll betreiben, mabrend die Regierung ein koftbares Perfonal von unteren und boberen Domanenbeamten erhalten muß, welche minder thatia und fparfam find. Die Erfahrung bestätigt es, bag bie Domanen in Privatbanden einen großeren Reinertrag abwerfen und biefer Ueberschuß kommt in jedem Falle bem Bolkseinkommen gu Statten. Er ift am größten, wenn die Domanen vor bem Berfaufe in folche Stude gertheilt werben, daß fie gwar noch eine reichliche bauerliche Nahrung geben, aber mehr Menschen als bisher beschäftigen und baburch ben Boblstand ber Landbauen= ben fo wie die Bolksmenge vergroßern. Gelbft wenn ber Erlos nur den bisberigen Domanenertrag vergutete, fo hatte ber Ber= fauf boch Bortheile, benn es machft burch ihn bas Bolkseinkommen und hiermit die Fahigkeit des Bolks, großere Ctaats= laften zu ertragen (e).

(a) Elifabeth u. Jatob I. verfauften viele Domanen, letterer fur 775 000 E. St. Sinclair, a. a. D. I, 205. 232.

(b) In Defferreich find nach bem Patent v. 22. Jan. 1817 febr viele große Domanenherrichaften zur Schulbentilgung veräußert worben. Der Berkauf brachte 1818—1843 351/2 Mill. fl. ein. Im preuß. Einnahmeetat ift fortwährend 1. Mill. Athlir. aus gleicher Quelle aufgeführt. Bis 1820 find für 20 Mill., von da an bis 1840 für 352/3 Mill. Athir. preuß. Kammergüter verkauft worden. (Bweifel über bie 3medmäßigkeit biefer Maagregel bei v. Bulom= Cummerow, Preugen, feine Berfaffung zc. S. 153, wo jedoch ber Drang ber Rriegegeit und bie volkewirthichaftlichen Bortheile zu wenig beachtet zu sein scheinen.) — Belgien: regel-mäßiger Domanenverkauf, Ges. v. 28. Dec. 1835, weßhalb im Voranschlag von 1841 2.240 000 Fr. Erlös vorkommen.

(c) Bergl. v. Malchus, Fin. I, 26. (d) A. Smith, III, 208, — Schmalz, Staatsw. E. II. 180. — Log, III, 120. — Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 50. — "Das Einkommen, welches in jeder civilisierten Monarchie die Krone von den Staatsgütern zieht, obschon es die Bürger nichts gu foften icheint, foftet boch in ber That bie Gefellichaft mehr als vielleicht jebe andere Einnahme ber Rrone von gleicher

Größe." Smith.

(e) Raturlich murbe man da andere urtheilen muffen, wo die Pri= vaten in ber Landwirthschaft fo wenig Gifer und Geschicklichkeit zeigten, daß fie von ben Domanenverwaltern beträchtlich übertroffen murben. - In Danemart follen neuerlich bie Staatsguter fo gut verkauft werden, daß ihr bisheriger Reinertrag nur $\frac{1}{2}$ — 1 Proc. des Erlöses war. — Die in Spanien dis 1841 verkauften Staatsgüter waren auf 133 Mill. Re. geschätzt und es wurden 926 Mill. erlöst. In Baiern sind in den Jahren 1826—28 für 2·350 557 fl. Domänen verkauft worden, deren Reinertrag bisher 54 151 fl. ober 2,* Proc. war. Der Erlös ist, wenn man noch 45 000 fl. Vorschüffe und 35 000 fl. Ausstände einrechnet, das 45 sache der bisherigen reinen Rente, und verzinset sich dagegen zu 4,2 Proc. S. Berh, v. 1831. Beil, XXI, Vetterleins Vortr. §. 13.

S. 95.

2) Hat der Staat Schulden, so dient der Verkauf der Domanen bequem zu ihrer Abtragung (a), auch gewinnt man hiebei noch, indem der Kaufschilling gewöhnlich so groß ausfällt, daß er mehr Schuldenzinsen erspart, als man an Einkunsten aus den Domanen verliert. Kann man z. B. den 33fachen Reinertrag als Kaufpreis erlangen und damit Schulden abzahlen, die 4 Proc. Zinsen kosten, so gewinnt man jährlich an 1 Proc. dieses Kauspreises oder gegen ½ des Domanenertrages (b). Dieser Grund fällt freilich hinweg, wo die Schulden keine große Last verursachen, so daß man sie aus den Ueberschüssen der Staatseinkunste nach und nach abbezahlen kann, ohne die Kammergüter hiezu verwenden zu mussen.

3) Der Domanenbesitz verwickelt die Regierung in ein besonderes Privatinteresse, welches sie manchen allgemeinen Versbesserungen, 3. B. der Ablösung lästiger Realrechte, abgeneigt macht, oder welches wenigstens wegen der daraus herrührenden Reibungen mit dem Vortheile Einzelner leicht als etwas Geshässiges betrachtet wird.

4) Die Erfahrung zeigt, daß zur sicheren Deckung des Staatsaufwandes Domanen keinesweges erforderlich sind und daß in mehreren europäischen Staaten, wo die Domanen nur einen geringen Beitrag liefern, doch die Einkunste reichlich, regelmäßig und ohne Bedrückung der Burger eingehen (c).

(a) Schon im alten Rom geschah dieses, bei der Geldverlegenheit im Jahre 554 u. c. im Anfang des macedonischen Kriegs. Die Conssulten trugen darauf an, die Gläubiger warten zu lassen, was der Senat verwarf. Cum et privati aequum postularent, nec tamen solvendo aere alieno resp. esset, quod medium inter utille et aequum erat, decreverunt. Es wurden disponible Staatsgüter nach der Abschähung durch die Consuln den Gläubigern übertassen, mit einem Jins von 1 As für das jugerum, um ein Zeichen zu haben, wenn der Staat späterhin die Güter wieder eintösen könne. Livius, XXXI, 13.

(b) Bgl. S. 94 (e).

(c) S. bie in §. 89 (d) mitgetheilten Ungaben.



Dagegen ift bie Beibehaltung ber Domanen aus anbern Grunden in Schutz genommen worben (a).

- 1) Mus bem Gefichtspuncte ber Staatsflugheit im Allgemeinen hat man fie als eine wefentliche Stute ber erblichen gurffenwurde angesehen, weil biefe aus bem Reichthume an Landereien entsprungen sei und also fortbauernd auf ihm ruben muffe; bas Domaneneinkommen wird ferner wegen feiner Unabhangigfeit von landståndischer Bewilligung und überhaupt wegen seiner groferen Sicherheit in Beiten innerer Unruhen und großer Ummalgungen fur vorzüglich schätbar erachtet (6). - Colche Ruckfich= ten auf die Lage ber furftlichen Geschlechter find hauptfachlich bei benjenigen Domanen bedeutend, welche aus Stammgutern befteben (S. 46, 90), und fie fonnen überhaupt in Beziehung auf fleinere Staaten, beren Gelbftftanbigfeit mehr gefahrbet ift. nicht fur unbegrundet gehalten werden, befonders wenn ichon burch bie Ablofung ber Grundgefalle unvermeiblich ein Theil bes Domaneneinkommens verschwindet. Indeß gewahrt wenigftens in ruhigen Zeiten, und in Landern von einer hinreichend entwickelten Bolkswirthschaft die Besteuerung ebenfalls leicht Die Mittel zur Befriedigung ber Staatsbedurfniffe, und es mare nicht rathfam, jene Bortheile ba, wo erhebliche volkswirthichaft= liche Erwägungen ben Berkauf empfehlen, mit einem großen Opfer zu erkaufen. Much ift es jedenfalls genugend, wenn ein folder Theil ber Domanen erhalten wird, auf beffen Reinertrag bie Civillifte angewiesen werben fann.
- 2) Das Domaneneinkommen erregt keine Unzufriedenheit, weil es aus einem eigenen Erwerbe der Regierung herfließt und Niemanden eine Entbehrung verursacht, während die Auflagen ungern entrichtet werden und unvermeidlich zu manchen Unsgleichheiten und Belästigungen Anlaß geben. Burden vollends die Kammergüter unvortheilhaft verkauft oder die eingehenden Kaufgelder nicht gut zu Nathe gehalten (c), so müßten sogleich die Steuern erhöht werden, um den Ausfall in der Einnahme zu decken. Hiebei ist jedoch zu bemerken:
 - a) Gener Borgug bes aus Domanen fliegenben Ginfommens

burfte nicht entscheiben, wenn, ohne bag bie Gingelnen es gewahr werben, bie Rammerguter weniger ertrugen als Privatlandereien und fomit die Production im Gangen geringer mare. Nur bei einer ber Privatbenusung nicht nachstehenden Bewirthschaftungsweise ber Domanen ift biefer Umftand bedeutend (d).

b) Werben mit ben Rauffummen Schulben getilat, fo ift gar feine Vermehrung ber Auflagen nothwendig, fleigen bagegen aus anderen Urfachen bie Staatsbedurfniffe. fo wurde auch die Beibehaltung ber Domanen eine ftarfere Besteuerung nicht verhuten konnen; gegen eine Berfchleuberung ober eine Berwendung bes Erlofes für laufende Staatsausgaben aber fann in einem moblgeordneten Staate eine gefetliche Borfehrung ichuten.

(a) Gr. Soben, V, 45. — v. Jafob, I, § 76. 192. - Bergog, Staatswirthich. Blätter, II, 5 (1820).

(b) v. Saller. - Rubhart, Buftand bes R. Baiern, III, 37. - Un: bere feben gerade umgekehrt im Befteben vieler Domanen eine Befahr für die burgerliche Kreiheit. Sinclair, History, III, 294. 3 acharia, Bierzig Bucher vom Staate, II, 79.

Ueber die Ginnahmequellen, G. 30.

(d) In fleinen ganbern ift es leichter, bie Domanen gu beauffichtigen und für ihre gute Behandlung zu forgen.

S. 97.

- 3) Das Domaneneinkommen muß im Berlaufe langerer Beitraume fleigen, weil die Grundrente mit der Preiserhobung ber Bobenerzeugniffe und bem befferen, funftgemäßeren Unbaue ber Landereien erhoht wird, S. 224. Durch ben Berkauf gegen eine Gelbfumme geht biefer Bortheil verloren, und ber Schaben ift befto großer, wenn die Beraugerung in einer Beit vorgenom= men wird, wo es noch an Capitalen und Arbeitsfraften zu einer befferen Bewirthschaftung durch Privaten fehlt, und wo deghalb bie Raufschillinge niedrig find. - Diefe Gate, beren Gewicht nicht verkannt werben fann, muffen von unzeitigen Berkaufen abhalten. Doch ift babei auch bieß zu ermagen:
 - a) die Grundrente von Privatlandereien nimmt fchneller zu, als von Domanen (a),

b) bie Staatscaffe zieht auch von bem größeren Grundein= fommen ber Burger auf mancherlei Beise mittelbar Bortheil, z. B. in ber Grundsteuer.

4) Daß Domanen bei Staatsanleihen größeren Eredit geben, ist in der neueren Zeit von geringer Erheblichkeit, weil man bei gut geordnetem Staatshaushalte und erprobter Gerechtigkeit der Regierung jener Grundlage des Credites nicht mehr bedarf und besonders die landstandische Zustimmung dem öffentlichen Vertrauen weit mehr nützt.

5) Kammerguter leiften gute Dienste, wenn man landwirth= schaftliche Verbesserungen einführen will, die von jenen aus sich weiter verbreiten konnen (b).

(a) Schmalz, II, 181, erzählt von einem Staatsgute, welches 1739 für 3 300 Athlir., und nach 1805 nicht höher als für 3 900 Athlir. verspachtet worden ist, während der Pachtzins eines benachbarten aderlichen Gutes in jener Zeit von 800 auf 3 000 Athlir. gestiegen war. — Man hat berechnet, daß die Güter der im J. 1542 von Heinrich VIII. aufgehobenen Klöster gegen 273 000 Pf. St. eingebracht haben mögen, und drittehalb Jahrhunderte später wenigstens 6 Mill. jährslichen Ertrag haben bringen können. Sinclair, a. a. D. 1, 184.

(b) Domanen mit beträchtlichen Gebauben bienen auch gu Arbeites und Brrenhaufern, Schullebrerfeminaren u. bal.

S. 98.

Nach der Abwägung der vorstehenden einander widerstreistenden Grunde gelangt man nicht zu einer einfachen unbedingten Regel. Der Verkauf aller Domänen wäre eben so wenig gerechtfertiget, als die Beibehaltung aller, vielmehr wird das zweckmäßigste Verfahren von verschiedenen örtlichen und zeitzlichen Umständen bedingt, die man so überblicken kann:

- 1) 3 weck ber Benugung. Solche Guter, die nicht bloß ihres Gelbertrages willen, sondern auch noch zu einem besonderen Gebrauche nutlich sind, z. B. Musterhöfe, Guter, auf denen man vorzügliche Viehrassen unterhalt u. dgl. (§. 97. Nr. 5), fallen nicht unter die folgenden Rücksichten und verdienen erhalten zu werden.
- 2) Buftanb ber Bewirthschaftung und Ertrag ber Domanen in Bergleich mit ben Grundbesitzungen ber Einzelnen. Je mehr ber Unterschied zwischen beiden zu Gunften ber letteren

beträgt, desto größeren volkswirthschaftlichen Gewinn verspricht ber Verkauf. Dieß ist vorzüglich da der Fall, wo in einer Gezgend die schwunghafte, intensive Benutzung des Bodens (I, §. 370.) üblich geworden ist, oder wo die Güter großer und schwieziger Grundverbesserungen bedürfen, die ein Privatunternehmer wohlseiler aussührt als die Regierung. Ein Kennzeichen solcher Umstände kann man theils in den hohen Preisen des Grundzeigenthums in einer Gegend überhaupt, theils in dem großen Erlöse aus Domänenverkäusen sinden, z. B. wenn man die 40zober Josache Kente empfinge. Begreislich hat auch die bei jener Vergleichung zu Grunde gelegte Art der Domänenbewirthschaftung auf das Ergebniß großen Einfluß und je weiter man in der Geschicklichkeit kommt, den Domänen einen höheren Ertrag abzugewinnen, desto leichter ist die Erhaltung derselben gerechtsertigt.

- 3) Bermuthung über ben kunftigen Ertrag. Läßt sich in Folge außerer Ereignisse oder einer besseren Benutzung ein Steigen desselben bei den Kammergutern erwarten, und wers biese hierin den Privatbesitzungen nicht weit nachstehen, so macht dieß die Beibehaltung rathsam.
- 4) Beschaffenheit der Kammerguter. Solche, die viel Capital, Arbeit und Fleiß in Unspruch nehmen, sollten am ersten der Betriebsamkeit der Privatpersonen überlassen werden. Dieß gilt am meisten von dem Garten= und Reblande, weniger von dem Uckerlande, am wenigsten von Wiesen und Waldungen.
- 5) Berwendung des Erlofes. Wo keine Staatsichuls ben vorhanden sind, da konnen die Summen zur Errichtung großer productiver Werke von unzweiselhafter Rüglichkeit, z. B. Landsoder Wasserstraßen, benußt werden, und hier kann auch die Staatscasse unmittelbar ober mittelbar, durch erhöhten Betrag anderer Einkunfte, ein den Zinsen entsprechendes Einkommen finden. Sollte es ganzlich an einer guten Gelegenheit fehlen, die Kaufgelder sicher und einträglich anzulegen, so ware es besser, die Kamsmerguter als eine Aushulfe für spätere Zeiten zu bewahren. (a).
- (a) Ueber biese Schwierigkeit f. Die Schrift: Bemerkungen über bie Berfteigerung ber Burcherschen Domanen. Dec. 1831.

Ist in einem gegebenen Falle nach vorstehenden Rucksichten ein Verkauf von Kammergutern sowohl aus volkswirthschaft- lichen, als aus sinanziellen Gründen für nüglich zu erachten, so kommt bei der Ausführung dieser Maaßregel noch Folgendes in Betracht:

1) die Befugniß der Regierung zu derselben. Früherhin war es in vielen Ländern verboten, Domänen anders, als mit Anschaffung eines Ersatzes in Grundstücken gleichen Werthes zu verkaufen. Dieß Berbot mag in Zeiten, wo man zur leichtsinnigen Aufzehrung der Kaufgelder geneigt war und oft Ländereien blos dieser Neigung willen verkaufte, gute Dienste geleistet haben und ist zur Widerrufung solcher Veräußerungen oft angewendet worden (a); in einem gutgeregelten Kinanzwesen ist es unzweckmäßig, weil es auch nügliche Veränderungen verhindert. Die beabsichtigte Sicherung wird eben so gut auf anderen Wegen erreicht. Es ist nicht einmal nöthig, die vorgängige Justimmung der Landstände zu Domänenverkäusen zu fordern (b), wenn nur das Gesest eine solche Unwendung der Kaufgelder vorschreibt, daß dieselben entweder andere Staatseinkunfte zu Wege bringen oder eine entsprechende Zinsersparung bewirken (c).

2) Der Zeitpunct bes Verkaufes muß so gewählt wersben, daß ein guter Erlös zu erwarten ist; es durfen keine Umsstände vorhanden sein, welche viele Begüterte abhalten könnten, Ländereien und insbesondere Domänen zu erwerben z. B. die Furcht vor einer Staatsumwälzung, bei der die Verkäuse widerzusen würden. Um das Angebot nicht zu stark werden zu lassen, muß der Verkauf größerer Massen von Domänen nur allmälig veranstaltet werden.

(a) Das preuß. hausgefes von 1713 erklärt bie Unveräußerlichkeit ber Domanen. Ein neueres hausgefes vom 5. Nov. 1809, welches mit bem Beirathe einberufener angeschener Manner (Notabeln) aus allen Provinzen zu Stanbe gekommen war, gestattet ben Verkauf in Fällen, wo er fur das gemeine Bohl und fur das Interesse der k. Familie vortheilhaft ift.

(b) 3. B. bab. Berf. Urkunde §. 58. Ausgenommen find bie Abtöfung von Grundgefällen, ber Berkauf entbehrlicher Gebäube und folche Beräußerungen, die die Landescultur befördern oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Berwaltung bienen. Der Erlös muß

aber zu neuen Unfaufen vermenbet ober ber Schulbentilgecaffe gur Berginfung übergeben werden. Mehnlich furheff. Berf. S. 142, fachf. Berf. S. 18, wurtemb. Berf. S. 108. In biefen beiden Staaten foll ber Erlos gur Erwerbung anderer Grundftuce angewendet werben. Much in Frankreich, Brafilien zc. ift Buftimmung ber Lanbftande gu jedem Berkaufe erforderlich. - In Baden wird ber aus dem Do= manenverkaufe und ben Ablöfungen eingegangene und nicht wieder gu Unfaufen verwendete, fondern gur Gintofung von Staatsobliga= tionen benutte Betrag unter dem Namen des Grundftodever: mogens als eine Forderung bes Fürftenhaufes an das gand be= trachtet und als ein befonderer Beftandtheil ber Staatsichuld aufgeführt. (Bedoch find unter ben verfauften Wegenftanden auch mabre Staatsguter begriffen gemefen, weghalb bas Brundftocksvermogen aus Stamm = und Staatsgut gemifcht ift.) Bis jum Belaufe von 12 Mill. fl. ift biefes Grundftocksvermögen unverzinstich; mas biefe Summe übersteigt, wird den Domanencassen aus der Schuldentils gungscasse verginfet. Der Stand am 1. Jan. 1846 war 24:494000 fl., worunter aber beinahe 9 Mill. noch ausftehende Behntablöfungs= capitale. - In Burtemberg mar die Grundftocksvermaltung am 30. Juni 1841 fogar 104517 fl. mehr schuldig, ale fie gu fordern hatte, weil hier feine Tilgung von Staatsschulben aus Mitteln bes Grundstocks vorfommt, biefe alfo gang gu Untaufen und Bauten verwendet werden muß. Unfaufe werden durch bas Buruckziehen von einstweilen angelegten Summen bestritten. Um 1. Jul. 1844 mar bagegen das Grundstocksguthaben 1 849 000 fl. In Rurheffen wird

es mit dem Grundftoct ebenfo gehalten wie in Burtemberg. (c) Rach ber baier, Berf. Urt. Tit. III. S. 6. 7. find von bem Berauße= rungeverbote ausgenommen die "zur Beforderung ber gandescultur ober sonft zur Wohlfahrt bes Landes ober gum Besten bes Staats-ärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung" für gut befundenen Bertaufe. Doch burfen die Landeseinkunfte nicht geschmälert werben und es foll als Erfag entweder eine Dominical= rente bedungen, oder der Raufschilling gu neuen Erwerbungen ober gur zeitlichen Mushulfe bes Schuldentilgungefonde ober gu andern, bas Bohl bes Candes bezielenden Absichten verwendet werden. -Großt, heff. Berf. Urt. 7-10. Familienguter durfen nur in wenigen Fallen (entbehrliche Gebaube, Bergleiche gur Beendigung von Rechteftreitigkeiten, Ablöfungen von Brundzinfen zc.) verkauft werben und es muß ben Stanben eine Berechnung über ben Erlos und beffen Wiederverwendung gum Grundftode vorgelegt werden. Ebenfo bei ben Staatsgutern, wenn die Schulden abbezahlt find. -In Frantreich erforderte jeder Bertauf, Umtaufch ze. die Geneh= migung ber Rammern. In mehreren ganbern werben alljährlich fur ungefähr gleiche Summen Domanen verlauft und zu ben laufenben Ginnahmen gezogen (S. 94 (b)). Dieg widerftreitet ber Rachhal= tigfeit, moferne nicht wenigstens ein gleicher Betrag an ber Staats= fculd getilgt wird. In Nordamerica verordnet ein Gefet von 1841, baß ber Ueberschuß bes Erlofes unter bie einzelnen Staaten nach einem aus der Bolksmenge hergenommenen Maafftabe vertheilt mer= ben foll. Es merben aber aus ihm vorweg beftritten bie Roften ber Bermeffung und bes Bertaufe, - bie Binfen ber Staatsfculb, auch bes durch den mericanischen Rrieg entstandenen Buwachses berfelben, - die Abfindung ber Indianer für Ländereien, - ferner 2 Proc. für allgemeine Unterrichteanstalten und ebensoviel für Gifenbahnen

und Canale, die fur die gange Union nuftlich find. Definalb bleibt nicht viel zur Bertheilung übrig.

§. 100.

Fur den Bollzug eines beschloffenen Domanenverkaufes gelten nachstehende Regeln:

1) Da für kleinere Abtheilungen von Grundstücken mehr Rauflustige vorhanden zu sein pflegen, als für große Flächen, so ist es dienlich, diese zu zertheilen, nur nicht soweit, daß die gute Bewirthschaftung erschwert wurde. Bei großen Feldgütern, die von Dorfern entlegen sind, steht oft der Mangel an Wirthschaftsgebäuden der Zerlegung im Wege. (a)

2) Den Kauflustigen wird eine Beschreibung und ein Unsichlag zur Einsicht vorgelegt. Sind die Grundstücke gut versmessen, so kann den Käufern der Flächengehalt genau angegeben werden, und dies ist nüglich, weil jede Ungewißheit über den Werth des käuflichen Gegenstandes den Preis erniedrigt.

3) Man beraumt eine Versteigerung an, bei der jedoch uns bekannte oder unsichere Personen nur mitbieten durfen, wenn sie eine gewisse Sicherheit geleistet haben (b).

4) Der Ausrufs= ober Einfatpreis, als Minimum, wird nach ber Veranschlagung bes Gutes bestimmt.

5) Die Genehmigung der vorgesetzten Behorde wird vorbehalten.

6) Der Räufer wird nicht eher in Besitz gesetzt, als bis er einen Theil des Kausschillings abgeführt hat. Ein anderer Theil kan, wenn es der Käuser wünscht, einige Zeit verzinslich und gegen hypothekarische Sicherheit stehen bleiben, ferner kann man statt einiger Fristzahlungen auch den Kauspreis in eine Zeitrente von längerer Dauer umwandeln, wenn nur der Sicherheit willen ein Theil der Summe sogleich berichtigt wird. Diese Einrichtung ist für wenig begüterte Käuser sehr zwecknäßig (c). Bis zur ganzen Abzahlung behält sich der Staat das Unterpfandsrecht vor.

(a) Die preuß. Regierung verordnete 1846, daß kunftig auf pachtlos werbenden Domanen in ben Provingen Preußen und Posen sowie im R. B. Köslin zur Berhinderung der Auswanderungen Stücke von ungefähr 60 Morgen an Ansiedler verkauft werden sollen.

(b) In Frankreich verkauft man die Staatswalbungen burch ein Herabbieten, adjudication au rabais. Man ruft zuerst um das Doppelte des Anschlags aus und geht dann immer weiter herab, die Jemand ruft: je prends. Hat dieß keinen Erfolg, so wird versteigert.

(c) v. Münch, Ueber Domänenverkäufe. Darmst. 1823. Vergt. II, §. 60.
— In Griechentand wird nach dem Ges. v. 1835 die allen Famitienschäuptern zugesicherte Ausstatung von Ländereien die zu dem Bestrage von 2000 Drachmen (833 fl.) gegen eine 36 jährige Zeitrente von 6 Proc. abgegeben. In Portugal (Ges. von 1834) wird 1/5 des Kausgeldes sogleich entrichtet, der Rest in 16 Jahresterminen, mit 2 Proc. Iahreszins für den noch nicht getilgten Theil der Schuld.

§. 100 a.

Eine Vermehrung der Domanen ist in der Regel nicht rathfam. Man hat folgende Mittel zu ihrer Ausführung in Vorschlag gebracht (a):

- 1) Heimfallende Ritterlehn. Der långst zweckloß gewordene Lehenverband follte lieber unter billigen Bedingungen aufgelöst, alles Lehengut in freies Eigenthum (Allob) umgewandelt werden.
- 2) Urbarmachung ober Landstriche, wodurch wenigstens das ertraggebende Domanengut vergrößert wird.
 Solche Unternehmungen passen aber in der Regel besser für Privatpersonen, und man sollte daher die zum Andau tauglichen Flachen verkaufen oder in Erbpacht geben.
- 3) Ankauf. Statt Ueberschusse ver Staatseinkunfte hierzu anzuwenden, wurde man besser thun, Schulden abzutragen. Doch können besondere Umstände ausnahmsweise den Ankauf solcher Ländereien rechtsertigen, die sich für den Besitz der Regierung eignen; z. B. außerordentliche, nicht anderweitig gut anzulegende Geldzussussussische oder das Hinzutreten gemeinnütziger Iwecke, wie dei der Anlegung neuer Baldungen (II, §. 160.) u. dgl. (b). Vermindert sich das Kammergut durch Ablösung von Gesällen und den Verfauf unvortheilhafter Bestandtheile, so haben Ankaufe von Ländereien, die nur eine theilweise Ergänzung jenes Stammvermögens bezwecken, noch weniger gegen sich, vorzüglich wenn das Kammergut dem fürstlichen Hause gehört, (§. 91.) (c). Bei solchen Erwerbungen muß (d) a) eine sorgfältige Beschreibung und Abschäuung des

Raufsgegenstandes entworfen werden, damit man den muthmaßlichen rohen und reinen Ertrag ermessen könne, und insbesondere sind auch die auf den Grundstücken rubenden Lasten genau auszumitteln. b) Man muß sich auf solche Grundbesitzungen beschränken, die leicht und sicher zu benutzen sind und nicht bloß eine fortdauernde genügende Verzinsung des Preises, sondern auch eine steigende Nente versprechen, weshald z. B. kleine zerstreute Stücke ausgeschlossen bleiben, Waldungen aber, wenn sie zur Bewirthschaftung und Beaufsichtigung gut gelegen sind, vorzüglich vortheilhaft sind. e) Der Verkäuser muß für den angegebenen Klächenraum haften.

(a) Bergius, Pol. und Kam. Mag. 11, 201. — Mehmed Ali, Vicekönig von Aegypten, hat in der neuesten Zeit alle Privatländereien ins Staatseigenthum gezogen und die bisherigen Eigenthümer mit einer lebenstänglichen, dem abgeschähren Reinertrage gleichkommenden Rente aus der Staatscasse abgefunden. Die Bauern (Fellahs) entrichten die Grundsteuer (Mir) und liefern einen Theil der Producte gegen baaren Ersas ab. Die Fleißigen werden im Besise der Güter gelassen; s. v. Prokesch, Erinnerungen aus Aegypten und Kleinassen, II, 117. (1830).

(b) hieher gehört auch die Erwerbung standesherrlicher Gebiete, moburch die Regierungsgeschäfte vereinfacht werden. In Burtembera

ift dieß mehrfach gefchehen.

(c) İn Würtemberg wurden 1838—40 5 große Rittergüter für 450 000—410 000—400 000—175 000— und 94 000 fl., und mehrere kleinere, auch für 518 536 fl. einzelne Waldungen angekauft. Der zjährige Betrag der erkauften Ländereien, Gebäude und Berechtigungen sammt den neuerrichteten Gebäuden war 2.696 666. Seit 1833 sind 28 870 Morgen Wald erworden worden; s. Ausschufdußbericht v. 25. Jan. 1842, S. 209. Bortrag des Finanz-Minist. v. 1. Febr. 1842, S. 14. Bericht über die Grundstocksverwaltung von 1838—41 (von Goppelt). — In Baden ist 1839 die Stanz desherrschaft Salm-Krautheim für 1·103 976 fl. und eine Waldsstäche von ungefähr 1700 Morgen für 226 207 fl. erkauft worden; minder bedeutende Ankäuse sinden jährlich Staat. Noch 1845 wurden 567 000, 1846 aber 510 000 fl. für Ankäuse von Grundstücken in diesen Jahren ausgegeben.

(d) B. ber bab. Dom. Rammer v. 31. Jan. 1839 im Berordn. Bl. Nr. 2.

S. 101.

Die Grundlage ber ganzen Domanenverwaltung ist die genaue Aufzeichnung aller zu ben Domanen gehörenden Bestand= theile und Gerechtsame (a). Ist der Umfang der Landereien oder der Rechte noch zweifelhaft, so wird eine sorgfaltige Unter= fuchung angeordnet, es werden die Grånzen der Grundstücke berichtigt und neu versteint. Die Ergebnisse dieser Nachforsschungen sind aussührliche Beschreibungen, Berzeichnisse und Protokolle über die vorgenommenen Geschäfte. Sat man auf diese Weise eine vollständige Kenntniß des zu bewirthschaftenden Bermögenöstammes oder Grundstockes erlangt, so muß fortswährend darüber gewacht werden, denselben ungeschmälert zu erhalten und jeden aus widerrechtlichem Willen Einzelner oder aus Nachlässigkeit der Beamten drohenden Berlust an den Bestandtheilen der Domänen zu verhindern. Alle durch Zusober Abgang eintretenden Beränderungen werden jährlich in den Berszeichnissen nachgetragen.

(a) v. Maldus, Politif, II, 38. — Die in Baben bestehenben Bors schriften bei Behrer, Instruction für Verwaltunges, Kaffens und Rechnungsbeamte, 1842, S. 12.

§. 102.

Die Domanen find entweder

- 1) zum Betriebe ber Erbarbeit geeignet, und befteben bann
 - a) aus Feldgutern, d. h. aus Garten-, Reb- und Ackerland, Wiesen und Weiben, sammt Wirthschaftsgebauben (a), Rammerguter im engeren Ginn,
 - b) aus Walbungen, ober
- 2) Gewerks-Borrichtungen, als Muhlen, Brauereien u. bgl., ober
- 3) Wohngebaube.

Die Beaufsichtigung der Domanenwalbungen hat in dem Ersforderniß grundlicher forstwirthschaftlicher Kenntnisse soviel Eigenthumliches, daß sie besonderen Beamten übertragen zu werden pflegt, während eine andere Classe von Bezirksbeamten (Domanen = oder Kameralverwalter, Rentbeamte, Kammerbeamte) mit der Besorgung der übrigen Arten von Domanen und gewöhnlich auch mit der Einziehung der Grundgefälle beschäftigt wird (b).

(a) Unterschieb ber Borwerke, d. h. einzelner Landguter, von ben Domanenamtern, d. h. solchen großen Gütern, die bei einem Dorfeliegen und mit gutsberrlichen Rechten über die Dorfbewohner, gewöhnlich auch mit mancherlei Zubehörungen, als Brauereien 2c. verbunden sind.

Rau pol. Defon, 3te Musg. III.

(b) Die Felbgüter nebst ben Nechten auf Grundgefälle werden bisweilen unter der Benennung Kameraldomänen zusammengefaßt, z. B. in Baden; s. Regenauer, Geseße u. Berordnungen über die Bewirthschaftung der Gr. Bad. Kameraldomänen. Karlkr. 1827. — Wehrer, Die Kameral-Domänen-Udministration, 1833. Dess. Mepertorium der Geseße, Berordnungen und Etläuterungen über die Bewirthschaftung der bad. Kameraldomänen, 1839. Dess. angef. Instruction. — Ueber alse Arten von Domänen verbreitet sich S. L. H. offmann, Die Domanial-Berwaltung des würztemb. Staats, Tüb. 1842. — Baden hatte im I. 1847 34 Domänen verwaltungsbezirke, die aber von ungleicher Größe sind, sich nurgen der standesherrlichen Gebiete, in denen keine Kammergüter sind (1850 nur 31), Würtemberg 65 Kameralämter.

2. Hauptstück.

Berfchiedene Arten der Domanen.

I. Felbgüter.

§. 103.

In ben beutschen Staaten befinden sich noch zahlreiche Kammergüter dieser Art, die in den meisten anderen europäischen Staaten verschwunden sind (a). Man hat bei den Feldgütern die Wahl zwischen verschiedenen Benutzungsarten, bei denen, wenn man sie in einem Ueberblicke zusammenfaßt, zwei einander sehr entgegengesetzte Endglieder durch einige Mittelglieder verskuft werden und die Erwerbsthätigkeit der Bürger in immer stärkerem Grade hervortritt, während zugleich die Theilnahme der Regierung an dem Betriebe immer schwächer erscheint. Dieß läßt sich so darstellen:

- I. Reine erblichen Nutzungsrechte von Privatpersonen.
- 1) Eigene Bermaltung auf Rechnung ber Regierung,
- 2) anfangende Beiziehung des Privatintereffes, Gewährs= verwaltung,
- 3) die Bewirthschaftung wird auf bestimmte Sahre ober auf

Lebenszeit einem Pachter überlaffen, bisweilen fogar ben Erben beffelben, Beitpacht.

- II. Erbliches Benugungerecht von Privaten.
- .4) Erbpacht. Hieran reihet fich fodann ber ichon betrachtete Berkauf mit einem zum Theile stehenbleibenden Raufschilling oder auf Zeitrenten, §. 99.
- (a) Beispiele. Baben, 1847: 33 721 Mrgn. verpachtete Grundstücke, 11 903 M. in Selbstverwaltung, wovon 11 604 M. Wiesen. (1835 waren 61 Hofgutsgebäude, also wahrscheinlich eben so viele Hofgutter vorhanden) Würtemberg, 1844: 16 161 Mrgn. in gesschlossenen Maiereien, 18 315 M. in einzelnen Stücken, 2 682 M. Seen und 365 Fischwasser. Reinertrag: 1845—48 A. 368 823 fl.—Sachsen: 38 Kammergüter, worunter 2 zu 8 000 Athle. Neinerstrag. Hannover: 72 große Pachtgüter, von denen 2 über 10 000 Athle. eintragen, 11 über 5000 Athle., und 135 kleinere unter 1 000 Athle. Ertrag. Mecklendurg: Schwerin hat 280 große Pachtgüter; die ganze Pachteinnahme der Domänen ist für 1849 auf 878 600 Athle. von den Hösen u. 464 000 Athle. von den Dörsern angeschlagen.

A. Bewirthichaftung burch Bermalter.

§. 104.

Die Bewirthschaftung auf Rechnung bes Staates, burch befoldete Berwalter, welche alle Ueberschuffe ber Ginnahmen uber bie Ausgaben abliefern (Gelbft = ober Eigenvermal= tung, Abminiftration), ift von der Privatwirthschaft ichon fruhzeitig in das Finanzwefen übergegangen, ob fie gleich wegen ber genauen Aufficht auf die Berwalter umffandlicher ift als die Verpachtung (a). Wo die Landwirthschaft funftlos. nach gleichformigen Regeln, mit geringer Gorgfalt betrieben wird, ift gegen jene wenig einzuwenden, wenn man nur ber Redlichkeit ber Bermalter gewiß fein kann. Much fpaterhin, bei einem hoheren Grade von landwirthschaftlicher Runft, fann ber einzelne Grundeigenthumer fich bei ber Eigenverwaltung mohl befinden, weil er einen Berwalter auswählen fann, beffen Per= fonlichkeit seinen Bunschen vollkommen entspricht, und weil er bei bem öfteren Aufenthalte auf dem Grundftucke ben Betrieb zu beaufsichtigen und zugleich Migbrauchen jeder Urt zu begeg= nen vermag. Bei den Domanen verhalt es fich jedoch anders,

und die Erfahrung hat uber die Unvortheilhaftigkeit diefer Benugungsweife hinreichend entschieden (6).

(a) Sullmann, Gefdichte ber Dom. Benugung in Deutschland. Frantf. a. D. 1807. - Ein Theil ber römischen agri publici wurde von ben Stlaven für den Staat verwaltet, unter Aufficht des Senates, ber bie Rechnungen abhörte. Boffe, I, 76. — 3m Mittelalter war faft allgemein die Ubminiftration üblich, und noch in ber Mitte bes vorigen Jahrhunderts wurde fie, z. B. von Schreber, a. a. D., vorgezogen, benn man scheute die Berpachtung, um bem Pachter nicht einen Gewinn zu laffen, ber ber Regierung gugewendet werden tonnte, und um die beffere Schonung ber gandereien zu bewirten. Secten borf (Fürftenftaat, S. 373) lehrte indeg ichon, bag man nach ben Umftanben zwischen Berpachtung und Berwaltung mahlen - Es beftand im Gangen genommen wenig Ordnung und Aufficht (Sullmann, Fin. Gesch. S. 36 ff.), obschon Rarl ber Große, so wie spater Raiser Friedrich II. in Reapel, fich bemuhte, Die Berwalter burch ausführliche Inftructionen zum Fleife angu= halten. Der Umtmann, Bogt, judex, hatte jahrlich gu Beihnachten bas ins Gingelne gebenbe Bergeichniß aller eingegangenen Ratura: lien (capitul. de villis, Urt. 62) gu übergeben, von welchen Faften-fpeifen in bashoflager gefendet, bie auf bem Gute gu verbrauchenben Borrathe abgereicht und die Refte aufbewahrt wurden, um allen= falls verkauft (Urt. 33) ober langer in Bereitschaft gehalten gu werben. Um Palmfonntag mußte, nachbem die Gelbrechnung burch= gegangen war, ber Gelberlos eingefendet werben (Urt. 28). Rleinere Guter ftanben unter Berwaltern ober Dleiern (villici). Bgl. Unton, Gefchichte ber beutschen Landwirthschaft, I, 177. (Gullmann, Domanen-Benut. G. 13 nimmt villicus und judex fur gleichbebeutend.) Es lagt fich annehmen, daß die Bermaltungemeife im Laufe mehrerer folgender Sahrhunderte nicht weiter vorructe, als fie ichon in jenen Gefegen, nur ohne bauernden Erfolg, vorge= fdrieben war. Go lange bie Sofhaltung häufig von einem Rammer= aute zum anderen verlegt und bei Feftlichkeiten eine unglaubliche Menge von Naturalien verbraucht wurde, hatte man ohnehin von ber eigenen Abministration nicht abgehen können, beren Mängeln burch jene Gewohnheit zum Theile abgeholfen wurde. Der alte judex und villicus laffen fich einigermaßen in bem Umtmann und Raftner bes 17. Jahrh. wieder ertennen; f. die Bestallungen beider im Unhang bei Gedenborf's Fürstenstaat, Rr. IX u. XII. Dem judex icheint ber procurator gur Beit Friedrichs II. in Deapel ent: fprochen gu haben; v. Raumer, Gefdichte ber Sobenftaufen, VII, 6, Rr. XIV. - In fleinen gandern leitete mohl der Marschall bie gange Bermaltung. Sans v. Schweinichen empfing (1589 ff.) alle Sonntage nach Tifch bie Bogte, welche berichteten, mas eingenommen war, worauf bie Gefchafte ber nachften Boche verabrebet murben; f. S. v. Schw. Leben u. Abenteuer, herausg. v. Bufding, II, 282 (1833).

(b) Bei einzelnen Felbftucken ift fie gar nicht ausführbar.

S. 105.

Gegen bie Eigenverwaltung sprechen hauptfachlich folgende Grunde (a) :

- 1) Schon ber rohe Ertrag pflegt geringer zu sein, als bei anbers behandelten Landgutern, weil fest besoldete Verwalter im Allgemeinen geringeren Eifer haben, sich um die Verwollfommnung des Betriebes, die beste Benutzung aller örtlichen Verhältnisse und den einträglichsten Verfauf weniger bemühen und vielmehr, aus Scheu vor Anstrengung und Verantwortlichseit im Falle eines Mißlingens, lieber in dem herkömmlichen Geleise beharren. Es ist daher nicht zu erwarten, daß die landwirthschaftliche Kunst in ihrer jedesmaligen Ausbildung auf den Kammergütern gehörige Anwendung sinden werde. Instructionen und einzelne Vefehle reichen nicht hin, den Verwalter zu einem zweckmäßigen Verfahren anzuhalten, wenn er nicht eigenen guten Willen hat.
- 2) Die Roften laffen einen zu fleinen Reinertrag übrig, benn
 - a) die Verwaltung geschieht nicht mit derjenigen Sparfamkeit, zu welcher der eigene Vortheil antreibt, weil es an einem hinreichenden Antriebe fehlt, mit der nothigen Beharrlichkeit und Unverdroffenheit trotz des Widerstrebens der Untergebenen zu handeln;
 - b) auch absichtliche Veruntreuung ist nicht ganz zu vers huten (b);
 - c) die Aufficht der vorgesetzten Behörde ist so umståndlich, daß man ein zahlreiches Personal von Beamten hiezu halten muß.
- 3) Die Regierung wird genothigt, das ganze Bewirthschaftungscapital, sowohl umlaufendes als stehendes, anzuschaffen und im Gebrauche zu erhalten, während z. B. bei der Berpachtung öfters ein Theil des stehenden und in jedem Falle das ganze umlaufende von dem Unternehmer gestellt wird. Senes dem Berwalter anzuvertrauende Capital ist nicht allein manchen Berlusten ausgesetzt, sondern verzinset sich auch gewöhnlich nicht gut.
- 4) Die Einkunfte find von Sahr zu Sahr einem ftarken Wech= fel unterworfen, der die Regelmäßigkeit im Finanzwesen

fiort, auch fann man nicht auf ihr ficheres Gingeben gu gemiffen Zeiten rechnen.

(a) Sturm, Kameralpraxis, I, 193. — v. Jakob, I, 54. §. 98. ff. — In der Praxis handelt man auch diesem Grundsate gemäß, z. B. nassausische Berwaltungsordnung der Gen. Dom. Direction, 20. und 24. Jan. 1816, §. 17: Die in eigener Verwaltung stehenden Güter sollen in Erbleihe oder Zeitpacht gegeben werden. Bad. Hosomu. K. Berordn. v. 2. Mai 1826, §. 5 (Regenauer, S. 419): Die Selbstewirtsschaftung kann nur ausnahmsweise und nicht ohne besondere Ermächtigung Statt sinden. Ebenso Würtemberg, Hoffsmann S. 49. — Für die eigene Verwaltung spricht die Schrift: Ueber Domänen und deren Benußung, Brest. 1835. Der Vf. sucht zu zeigen, daß in den Händen selfchieter und zwertässiger Verwalter die Kammergüter fortdauernd mehr eintragen könnten als bei großen Pachtungen. Wäre es nur leicht, solche Verwalter zu sinsben und selche zu erhalten!

(b) Baufige Klagen über die Untreue der Berwalter, f. Hüllmann, Gefch. d. Dom. Benus. S. 40. — Die königl. Forsten in England follen im Durchschnitt von 1826—28 34819 g. Sterl. getragen und 35 733 g. Abministrationskosken verursacht haben! Dingler, polytechn, Journ. XXXVI. 407.

§. 106.

Die eigene Verwaltung kann jedoch unter besonderen Umftanden den Vorzug verdienen, wenn entweder die Besorgniß bes geringeren Ertrages hinwegfallt, oder andere Rucksichten diesen Grund überwiegen. Solche Falle sind 3. B.

- 1) die Unwendung der Domånenhöfe zu Musterwirthschaften (II, §. 147.), landwirthschaftlichen Lehranstalten oder zur Erhaltung von Stammheerden vorzüglicher Viehrassen, II, §. 168. 170. 172. Bei der Wichtigkeit dieses Zweckes kann es nicht als Ubhaltungsgrund gelten, daß der Reinertrag bei solchen Wirthschaften erfahrungsmäßig nicht gunstig zu sein pflegt (a);
- 2) die Nahe der Sofhaltung, fo daß die gewonnenen Erzeugniffe in diefer verbraucht werden konnen;
- 3) wenn ein Gut durch einen unordentlichen Pachter ober durch Unglucksfälle verschlechtert worden ift und einige Zeit lang schonend benust werden muß;
- 4) wenn man durchgreifende Verbesserungen, z. B. Ablösung der Frohnen, oder den Verkauf beabsichtigt u. dgl. (6).
- 5) Beinberge, fo lange man fie überhaupt als Theile ber Rammerguter erhalten will, 3. B. wegen einer ausgezeich=

neten Lage, laffen nicht wohl eine Verpachtung zu und muffen daher in Sigenverwaltung bleiben, unter ber Leitung eines vollkommen kundigen Verwalters (c).

- 6) Abgesonderte Wiesenflachen, bei denen die eigene Berwaltung ganz üblich und leicht ausführbar ift. Die Herstellung der Bewässerungsanstalten, die Dungung z. kann leicht von einem Domanenbeamten geschehen, die einzelnen Grasschnitte aber werden versteigert.
- (a) Bgl. S. 98. 1). Beifpiele: Die würtembergifden Rameralhofe (fonigt-Privateigenthum) Weil, Scharnhaufen und Rleinhohenheim (f-Wecherlin im Corresp. Bl. bes landw. Vereins in W. 1825. II, 3.), nebft ber landw. Lehranftalt gu Großhohenheim (Staatsgut), - Proskau in Schlesien (Lehranstalt). — Die baierischen Staats= guter Schleißheim, Beihenftephan und Fürftenried bei Munchen. Schleißheim hat ungunftigen Boben und brachte im Durchschnitt von 1654 - 1810 feinen Reinertrag, fonbern foftete noch jährlich 6513 fl. Bufchuß! 1810 begann bie neue Ginrichtung; 1811-18 warf es jährl. 6972 fl., 1819 7577 fl. rein ab, die 3 Güter gaben 1810 — 27 einen jährlichen Reinertrag von 22 463 fl. ober von 5 Proc. des mittleren Grundwerthes und Capitales. Der Robertrag bes Ucterbaues flieg mahrend biefer Beit in Schleißheim von 1 auf 25/6 Scheff. vom Morgen. Ingwischen ift jener Reinertrag von 22 463 fl. größtentheils wieder auf Reubauten, Penfionen, Berfuche, Unterricht zc. verwendet worden, so daß in 17 Jahren nur 35 341 fl. baar an die Staatscaffe abgeliefert wurden. Bgl. Schönteutner, Bericht über bie Bewirthschaftung ber f. b. Staatsguter 2c. Mun= den, 1822. Schonteutner und Biert, Sahrb. ber f. b. landw. Lehranftalten zu Schleißheim, I, 28; II, 38. (1828. 1829). In ben Sahren 1835-37 brachten die brei Guter jahrlich einen Reinertrag von 14813 fl. - Beihenftephan hat fehr guten Boden, bennoch warf bie gandwirthschaft auf biefem Gute von 315 Morgen Ucter, 150 Dt. Wiefen und 183 M. Beiben, Debungen und Mooswiefen in 3jah= rigem Mittel nur 2638 fl. ab. Das Betriebecapital von Cofleiß= heim (7343 Tagw.) und Beihenftephan (666 Tagw.) berechnete man 1838 auf 31 163 fl. Materialvorrathe, 31 572 fl. Biehftand, 66 868 fl. Berathe, 12 855 fl. baare Betriebsvorfchuffe, gufammen 142 458 fl., wovon der Bins zu 4 Proc. schon 5698 fl. beträgt. Fürsstenried ist in Zeitpacht; s. Berh. d. K. d. Abg. von 1840, Beil. XXII. H. (Graf Butler). — Bei mehreren vom Staate errichteten lands wirthschaftlichen Lebranftalten hat man indeß neuerlich vorgezogen, bas Gut bem Borfteber um einen billigen Betrag in Pacht zu geben, 3. B. Elwangen und Ochfenhaufen in Burtemberg, Sochburg bei Emmendingen in Baden. In früheren Zeiten gab es in mehreren gannern Domanialschaafhöfe, mit Benutzung der Weiderechte auf Privatländereien, in Selbstverwaltung; z. B. in der Pfalz und in Würtemberg, Hoffmann, Finanzw. v. Würt, zc. S. 31. — In Frankreich sind noch jest 4 Staatsschäfereien, welche aber keinen Reinertrag liefern. Es werben baraus viele Schaafe vertauft. U. für 1844 135 000 Fr. Ertrag, 135 200 Fr. Roften.

(b) Nicolai, I, 232.

(c) Naffauische a. Instruction, §. 18.

Fur bie eigene Berwaltung, wo fie beibehalten wirb, gelten folgende Regeln:

1) Die Ansprüche, welche man an den Verwalter zu machen hat, werden aus einem Anschlage über das Landgut beurtheilt, der den mittleren muthmaßlichen Nohertrag, die Wirthschaftsfosten und den Neinertrag ausspricht. Obgleich der Verwalter nicht verpslichtet werden fann, den Anschlag streng einzuhalten, so hat er doch die Abweichungen von demselben zu erklären und zu rechtfertigen.

2) Man sucht für die Verwaltung Manner zu erhalten, welche gediegene Kenntnisse mit redlichem Eifer verbinden. Wo das Landgut zu dem Auswand für einen Gehülfen nicht zu klein ist, wird dem Verwalter ein Nechnungsführer (Kornschreiber 2c.) beigegeben, der zur Sicherung des Staates gegen mögliche Versuntreuungen dient.

3) Es wird eine aussuhrliche Dienstanweisung (Instruction) entworfen, welche die Obliegenheiten und Besugnisse der Verwalter angiebt, z. B. wie sie sich in Ansehung einzelner Wirthschaftszweige nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu benehmen, bei welchen Ausgaben sie höhere Genehmigung einzubolen, wie und wann sie die baaren Ueberschüsse abzuliesern haben u. dgl. Da aber eine allgemeine Instruction nicht auf alle einzelnen Umstände eingehen kann, so muß man jedem Verwalter noch besondere Vorschriften geben, z. B. über die Art der Fruchtsolge, die Behandlung des Gesindes, die Weise des Verstaufes der Erzeugnisse u. dgl., woserne er nicht soviel Vertrauen verdient, daß man ihm freiere Hand lassen fann.

4) Außer der regelmäßigen Prufung der Rechnungen muß die vorgesette Behorde auch öftere Besichtigungen an Ort und Stelle durch abgesendete Beamte anordnen, um die Richtigseit der erhaltenen Berichte, ben guten Zustand des Gutes in allen seinen Bestandtheilen, die geordnete Buchfuhrung, die sparsame und zweckmäßige Cinrichtung der Ausgaben 2c. zu erproben.

§. 108.

Der Gifer bes Bermalters wird ftarfer belebt, wenn man

feinen eigenen Vortheil mit dem Ertrage des Landgutes in Berbindung seit, ihm also einen Beg eröffnet, ohne Verletzung seiner Pflichten etwas zu gewinnen. Dieß geschieht, indem man einen gewissen mittleren Reinertrag annimmt und dem Verwalter an dem aus seinen Bemühungen hervorgehenden Mehrertrage einen gewissen Antheil zusichert, mit einem nach jenem Mehrertrage steigenden Procentsate (a). Steigt der Ertrag bloß zufolge von Preisveränderungen, so hat hiebei der Verwalter kein Versdienst, ausgenommen die Bemühung um einen einträglichen Versfauf. Wollte man überhaupt natürliche und künstliche Ursachen der erhöhten Einnahme unterscheiden, um nur bei letzteren dem Verwalter einen Antheil zukommen zu lassen, so würde dieß zu verwickelt und kleinlich werden und die Wirkung jener Vegünftigung großentheils vereiteln.

(a) 3 B. der Anschlag sei 3000 fl., so könnte man von einer Vermehrung des Ertrages dis 4000 fl. 10 Proc., von 4000 dis 4500 fl. 16. Proc., von 4500 dis 5000 fl. 24 Proc. 2c. bewilligen.

B. Gewährsverwaltung.

§. 109.

Die nåmliche Absicht, das eigene Interesse des Verwalters zu Husser unehmen, hat zu dem Vorschlage eines anderen, fünstlicheren Verhältnisses geführt, welches zwischen einsacher Verwaltung und Verpachtung in der Mitte steht. Diese Gewähr severwaltung hat 1) einen Verwalter, welcher genaue Rechnungen legen muß und dem von der Regierung das ganze erforderliche Capital übergeben wird; 2) derselbe haftet wie ein Pachter für einen gewissen, als Minimum angenommenen Gutsertrag; 3) dagegen wird ihm von dem Mehrertrage ein bestimmter Theil bewilliget (a).

Diese Bedingungen scheinen zwar auf zweckmäßige Beise Bortheile der Selbstverwaltung mit denen der Berpachtung zu vereinigen, denn man kann auf einen gewissen mindesten Erstrag mit Sicherheit rechnen und hat die Aussicht, auch von den Früchten einer höheren Betriebsamkeit einen Theil zu gewinnen. Aber dennoch ist die Rüglichkeit dieser Anordnung sehr zweisels

haft, benn es wird dem Verwalter eine lästige Haftung aufgeburdet, ohne daß er dafür durch die Wirkungen gunstiger Umsstände oder seiner besonderen Bemülhungen in vollem Maaße entschädiget wurde. Wer einiges Capital besitzt, wird daher die Zeitzpacht vorziehen, und diese Abneigung gegen die Gewährsverwaltung muß nothwendig die Folge haben, daß dieselbe nur mit einem sehr niedrigen Haftungsbetrage zu Stande gebracht wird. Es sehlt bei dieser wenig versuchten Methode noch an besonderen Ersahrungen, aus allgemeinen Gründen aber ist sie nicht empfehzlenswerth (6).

(a) Schreber, Abh. v. Kammergütern, S. 29 u. S. 137, wo das Formular eines folden Pachtvertrages mitgetheilt wird. Der Gewährsabministrator soll alle casus fortuitos auf sich nehmen, außer Brandsschaben oder wenn die Amtsunterthanen wegen besonderer Unfälle Nachlaß an ihren Prästationen erhalten; ferner will die Regierung von Viehsterben, Wasser, Frost, Wetterschaden und Mäusefraß an Feldfrüchten die Hälfte tragen, wenn solche Berluste über die Hälfte des Viehstandes oder der Nugung ausmachen. Der Amtmann haftet für einen jährlichen Ertrag von 20000 Athtr. und erhält von dem, was darüber dezogen wird, die Hälfte. — Für diese Einrichtung ist Bergius, Pol. und Cam. Mag. IV, 123 (im Einzelnen nach Schreber).

(b) Söchst mangelhafte Einrichtung biefer Urt in Aurbrandenburg, 1660 -76. Sullmann, Dom. Ben. S. 45.

C. Berpachtung.

§. 110.

Die Bortheile ber Berpachtung ober Zeitpacht (a) ergeben sich zum Theile schon aus ben oben genannten Unvollstommenheiten ber Selbstverwaltung, §. 195. Sie sind hauptfächlich biese (b):

- 1) Der Pachter hat einen so mächtigen Untrieb, alle Kräfte auf die Vervollkommnung der Bewirthschaftung zu richten, daß er einen größeren Neinertrag erzielt, als ein Verwalter, und folglich, seinem eigenen Gewinn unbeschadet, einen ansehnlicheren Pachtzins geben kann;
- 2) es wird die Muhe der jährlichen Nechnungsabnahme und ber häufigen Beaufsichtigung erspart;
- 3) die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthschaftungs= capital (§. 105, Nr. 3) selbst aufzuwenden;

- 4) bie Pachtgelber geben an ben festgesetten Terminen ein;
- 5) nach bem Ablauf ber Pachtzeit hat man oft Gelegenheit, ben Pachtzins zu steigern, woferne nämlich in der Zwischenzeit die Preise ber Bobenerzeugnisse, der Zustand des Gutes ze. sich gunstiger gestaltet haben.
- (a) Die athenifchen Staatsguter waren allgemein verpachtet und vermuthlich an Generalpachter, welche bie einzelnen Stude wieber in Ufterpacht gaben, Boch, I, 325. In Rom befand fich von fruber Beit an ein Theil ber Staatsguter in ben Banden ber Patricier, bie fich ber Entrichtung bes Pachtzinfes mit ber Beit zu entziehen muß= ten, Niebuhr, Röm. Geschichte, I, 259. Auch ipäterbin, sowohl zur Zeit bes Freistaates als ber Kaiser, wurden die Staatsgüter zum Theile verpachtet. Hegewisch, S. 70. Man sieht aus dem Tit. 70 im 11. Buche des Cod. Justin., das sowohl Zeit- als erbliche Pachtungen vorfamen. Unter Raifer Friedrich II. war ein Theil ber Rronguter in Reapel verpachtet, f. v. Raumer, Sobenftaufen VII. Buch 6. Sauptft., Mr. XIV. In Deutschland famen einzelne Berpachtungen ichon im 16. Jahrh. vor, wie die von Schreber mit: getheilten Contracte aus ber Regierung bes Rurfürsten Muguft von Sachfen von 1565 zeigen. In Wurtemberg waren ichon zu Anfang bes 16. Jahrh. viele Felbguter verpachtet, hoffmann a. a. D. S. 33. Säufiger wurde bie Berpachtung gegen Ende bes 17. Jahr= hunderts, ale man, um die Bunden bes 30jahrigen Rrieges zu heilen, besonders eifrig auf Berbesserungen bedacht war, namentlich 1670 in Sachsen, um dieselbe Zeit in Hannover, 1684 im Preußischen, 1699 in Desterreich. Hüllmann, Gesch. d. Dom. Benugung, G. 74 - 86.
- (b) Gine Empfehlung ber Verpachtung findet sich schon bei Rechenberg, Diss. de locatione conductione, quae sit a principe, 1728 (s. Schreber a. a. D. S. 61.) und Gaffer, Einleitung zu ben öfen. polit. u. Cameralwist, 1729, S. 113. Der Verf. erzählt, daß bei administrirten Rammergütern öftere einzelne Zubehörungen u. Berechtigungen verloren gegangen seien. Für die Zeitpacht ber Landgüter im Allgemeinen Knaus in der Zeitschrift für die ges. Staatswist, I, 50.

S. 111.

Wie weit auch die Zeitpacht der Selbstverwaltung vorzuziehen sein mag, so trägt sie doch auch einige Mängel an sich. Denn 1) ist der Vortheil des Pachters von dem eines Eigenthumers verschieden. Während dieser sich eine fortdauernde Quelle reichlicher Sinkunfte in dem Landgute zu erschaffen sucht, will jener nur aus demselben innerhalb der Pachtzeit den größten Nugen ziehen, und bekümmert sich nicht um den Zuftand, in welchem er das Gut verläßt. Es ist daher in der letzten Zeit jeder Pachtperiode eine solche Bewirthschaftung zu besorgen,

welche die Landereien erschopft und manche Bestandtheile burch Bernachläffigung verschlechtert. Dhne von bem gangen Stanbe ber Dachter eine unvortheilhafte Meinung zu begen, muß man boch zugeben, daß die Bersuchung zu jenem Berfahren in bem Befen bes Pachtverhaltniffes liegt, und bie Erfahrung beftatigt biefes (a). Much wird ein Pachter immer folche foftbare Grund= verbefferungen scheuen, die fich nicht schon innerhalb ber Dacht= geit mit Gewinn bezahlen; 2) bie Beitpacht verurfacht gugleich manche andere Unbequemlichkeiten, Berlufte und muhfame Gefchafte, wie fich bies aus ber naberen Betrachtung ber Pachtver= haltniffe in Betreff ber Nachlaffe, bes Inventariums, ber Baureparaturen u. bgl. ergeben wird, S. 114 ff. Diefe Unvollfom= menheiten in volkswirthschaftlicher und finanzieller Sinficht laffen fich übrigens burch gute Ginrichtung ber Pachtungen verminbern und zeigen fich auch nicht unter allen Umffanben in gleichem Grabe. Der erftgenannte jener beiben Rachtheile ift ba am größten, wo ein Kammergut vielerlei Theile in fich fchließt, beren gute Erhaltung vorzügliche Corgfalt erforbert, 3. B. Gebaube, Garten zc., er ift am schwachsten bei Landereien, Die ohne Gebaube verpachtet werben und feiner schwierigen Berbefferungen bedurfen (b).

(a) Thaer (Rationelle Landwirthschaft, I, 80) gahlt viele Kunftgriffe unredlicher Pachter auf, z. B. Anbau ftart aussaugender Früchte, schwächere Düngung und nachlässigere Bearbeitung in der letten Zeit u. dgl. — Sinclair, Grundgesete, S. 666. — Bergl. dagegen Klebe in Putsche's Encyklop. der gef. Land und Hausw. V, 565. 577. (1828.)

(b) Ferner bei ficheren Pachtern, in beren Familien bie Domanen fich langere Beit erhalten baben.

§. 112.

Ueber die Frage, ob man die Landereien in größeren Massen, mit den zugehörigen Gewerksanstalten, z. B. Brauereien, Mühlen, Ziegel- und Kalköfen, sowie mit den Vorwerken und Gefällen, im Ganzen verpachten (Generalverpachtung), oder diese Bestandtheile soviel als möglich von einander trennen solle, sind die Meinungen getheilt (a). Für die letztere Methode spricht derselbe Grundsatz, aus dem die kleinen Landgüter den großen vorgezogen werden (I, §. 371.), nämlich der größere

Erfolg, ben ber Erwerbseifer mehrerer, auf einen fleineren Wirkungefreis beschrankter Unternehmer verspricht, Die auch fcon ber größeren Concurreng willen bem Staate mehr Pacht= gins barbieten werben. Die Generalverpachtung empfahl fich bagegen gunachft barum, weil es fehr bequem fur bie Regierungs= behörden ift, nur mit wenigen wohlhabenden Perfonen zu thun zu haben, benen man zugleich ben Ginzug ber landesherrlichen Grundgefalle, ja fogar bie niebere Juftig und Polizei (6) an= vertraute, fo daß fie durch diefe Uebertragung auch die Gigen= ichaft von Staatsbeamten erlangten, in Pflicht genommen murben und Befoldungen empfingen (Pachtamtleute). Die Gefällerhebung wird auf biefe Beife allerdings mit geringen Roften bewirft, die Berbindung ber Polizeigeschafte mit ber Pachtung ift aber bochft fehlerhaft, weil jene babei leicht als Nebensache verabsaumt ober nach eigennützigen Absichten will= führlich beforgt wurden, fo daß die Unterthanen manchen Bebrudungen ausgesett waren.

(a) Bgl. v. Maldus, 1, 46. — Im preußischen Staate hatte Friedrich Wilhelm I. eine Borliebe für solche große Pachtungen, f. (Richter) Beiträge zur Finanzgelahrtheit, 1783, I, 103.

(b) Bergius, Mag, VII, 43. Der Pachter mußte jedoch bie eigentlich richterlichen Geschäfte einem Gerichtshalter (Jufitiarius) überlaffen.

§. 113.

Die Generalverpachtungen sind vielleicht öfters gegen ben Bortheil der Staatscasse aus Bequemlichkeit der Finanzbeamten in Schutz genommen worden. Nur da läßt sich von ihnen ein größerer Ertrag erwarten, wo es viele große Güter und sehr bezüterte Pachtlustige giebt und dagegen das Mitwerben minder begüterter Unternehmer sehlt (a). In den meisten Fällen, besonders da, wo die Mehrzahl der Landleute thätig und unternehmend ist, wird die vereinzelte Berpachtung der Bestandtheile weit vortheilhafter sein, wenn sie gleich die Ausstellung besonderer Bezirksbeamten für die Beaufsichtigung der Pachter und für Erhebung der verschiedenen Gefälle nöthig machen sollte (b). Aus den landwirthschaftlichen Berhältnissen jeder Gegend und besonders aus dem Capitalbesise des Pachterstandes kann man abnehmen, bis zu welchem Grade es nützlich sei, große Pachte

guter zu verkleinern. In der Nahe volkreicher Ortschaften bringt es ofters Gewinn, die zu einem Landgute gehörenden Feldstücke einzeln zu verpachten und die Gebäude zu verkaufen. (c). Am leichtesten ist die Scheidung der Vorwerke von denjenigen Gewerksvorrichtungen auszuführen, welche den landwirthschaftlichen Betrieb wenig berühren. Undere Bestandtheile, z. B. die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, greisen mehr in die Landwirthschaft ein. Doch wäre eine Trennung derselben von dem Landgute zweckmäßig, wenn sie dann in größerer Ausdehnung und mit mehr Ausmerksamkeit betrieben werden könnten, was man aus den Anerbietungen der Pachtlustigen wird abnehmen können.

(a) Rach Ricolai (a. a. D. I, 241.) foll im preuß. Staate bie Generals verpachtung nüglicher befunden worben fein.

(b) Go die füdpreußifden Intendanten, f. Dicolai, I, 245.

(c) Wie dieß schon v. Mahrenholz vorschlug, Bergius, Magaz. II, 216. Für den Augenblick ist diese Anordnung den Taglöhnern und Kleingutsbesitzern sehr wohlthätig; mit der Zeit wird aber durch die Aussicht auf den Erwerb aus solchen kleinen Pachtungen leicht eine zu schnelle Bermehrung der Einwohnerzahl verursacht, wobei zwar die Pachtzinse noch mehr gesteigert, die Pachter aber dürstig werden und die Eintreibung beschwerlich ist.

S. 114.

Regeln fur die Einrichtung der Zeitpachtungen (a):

- 1) Bei der Forderung des Pachtzinses dient zum Maaßstabe ein sorgfältig ausgearbeiteter Ertragsanschlag des Gutes. Der Pacht= lustige stellt demselben bisweilen, um sein geringeres Angebot zu rechtfertigen, einen Gegenanschlag zur Seite, worin er die Sinnahme und Ausgabe nach seiner Vermuthung aufrechnet.
- 2) Ein Pachtzins, der dem Pachter nicht mehr den üblichen Gewerbsverdienst nebst den Zinsen seines Betriebscapitales übrig ließe, der also z. B. keine Bergütung für die Gefahr von Unställen darbote, wäre nur scheindar nüglich, weil er den Pachter in zu große Bersuchung setze, sich durch Berschlechterung des Gutes zu entschädeigen, oder ihm wenigstens Mittel und Neigung zu einem schwunghaften Betriebe entzöge, auch sogar von durftigen Pachtern nicht sicher eingezogen werden könnte. Daher ist nicht jede Steigerung der Pachtzinse auf die Dauer nüglich,

wohl aber eine folde, die davon herruhrt, daß die Pachtftucke in die Bande der thatigften und geschicktesten Landwirthe kommen.

- 3) Die Berfteigerung ift bei Generalverpachtungen gang unpaffend, weil diefe ein befonderes perfonliches Bertrauen voraussehen, fie ift aber auch bei einzelnen Pachtgutern nicht ohne Bebenklichkeit, indem bisweilen ein unzuverläffiger Mann, ber unerlaubte Mittel zur Bereicherung nicht icheut, die redlichen Pachtluftigen überbietet. Die Caution, die man von jedem Pachter fordert, fichert nicht fur alle Kalle. Es ift baber gut, einem Pachtluftigen, der nach Berhaltniß des Unschlages einen annehmlichen Pachtzins bietet und als wohlhabend, einfichtsvoll, fleißig und rechtschaffen bekannt ift, die Pachtung aus ber Sand zuzusagen (6), wenn man nur überzeugt fein fann, daß die Beborben nicht einzelne Perfonen begunftigen. Rann man aus biefem Grunde das Mitwerben nicht entbehren, fo follte man boch nur biejenigen mitbieten laffen, welchen jene Gigenschaften nicht fehlen (c). Beguterte Pachter find durftigen weit vorzu= gieben. Bei einzelnen Grundftuden bleibt nichts ubrig als die Berfteigerung.
- (a) S. vorzügl. Nicolai, I, 234. II. 156—209. Bgl. Borowski, Preuß. Cameralwesen, I, 126. von Honstebt, Die Berpachtung ber Landgüter, Hannov. 1837 (vorzüglich von rechtscher Seite). v. Pabst, Landw. Betriebslehre, 3. A. S. 110—18. Hoffman in der Zeitschrift f. die ges. Staatswist. 1848, IV. S. 719. B. der bad. Hoffwan Rammer v. 18. März 1836 Berordn, Bl. Nr. 11.

(b) Sturm, Cameralpraris, V, 209. — v. Jakob, I, §. 159—161.
— Hoffmann in der Zeitschr. S. 727. In Hannover wird es so gehalten, Ubelohde, S. 44. — Aehnliche Bestimmungen in Weismar, V. v. 30. Jun. 1818, Burchard, S. 562. Versteigerung ist zwar Regel, aber es sind Ausnahmen zulässig, auch darf nur derzienige mitbieten, welcher erweislich landwirthschaftliche Kenntnisse und ein zureichendes Capital besitz. Die Kammer hat die Gebote zu begutachten und es muß nicht nothwendig dem Meistbietenden die Pachtung gegeben werden.

(c) In Würtemberg dürfen nur die mitbieten, welche sich über den Bessiß eines gewissen Bermögens und die erforderliche persönliche Bessähigung ausweisen, auch wird bei größeren Meiereien noch mehr Auswahl der Personen gestattet; Hoffmann, S. 61. — Alte Art der Bersteigerung bei einem brennenden Lichte, nachdem schon durch wiederholtes Borrusen der einzelnen Pachtlustigen nach einander eine Steigerung der Angedote bewirkt worden war. "Man sollte nicht meinen, wie die Gemitther von diesem kleinen Lichte manchmal erhibet werden, und weiß ich, daß in diesem kurzen Augenblicke noch an die 1200 Athlix. mehr geboten sein." Gasser, Einleit. S. 118,

(Das Erlöschen bes Lichtes biente als Zuschlag. Dieses Berfahren gehörte zu ben vielen ehebem üblichen rücksichtslosen und unwursbigen Finanzkunsten.) — Erhebliche Gründe für die Bersteigerung auch bei ganzen Landgütern, Schumacher in Rau u. hanffen Archiv, N. F. II, 125.

S. 115.

- 4) Die Caution dient zur Sicherung sowohl wegen der dem Pachter anvertrauten Gebäude und Inventarienstücke, als auch wegen des Pachtzinses. Um bequemsten ist es, wenn der anstretende Pachter eine Summe baar oder in Staatspapieren hinsterlegt. Ob man die Zinsen jahrlich am Pachtgelde in Abzug bringen läßt oder nicht, ist gleichgültig, weil im letzteren Falle unsehlbar jeder Pachtlustige ungefähr soviel weniger bieten wird (a). Bei einzelnen Grundstücken ist die Caution entbehrslich, es muß aber dann wenigstens die Bürgschaft eines begüterten Mannes gefordert werden.
- 5) Gine lange Pachtzeit giebt eine großere Ermunterung zu bedeutenden Bodenverbefferungen und anderen Unternehmungen. welche den Ertrag des Gutes erhoben (II, S. 96.), auch laßt fie die mit bem Wechfel bes Pachters verbundenen Gefchafte feltener ein= treten (b). Sat ferner bei einem langiabrigen Dachte ber Dachter bie Aussicht, im Falle bes Wohlverhaltens auch noch langer, und felbst lebenslang im Befige bes Gutes zu bleiben (c), und fann er hoffen, daß nach seinem Tode auch die Erben, wenn fie perfonlich dazu befähiget find, die Pachtung fortseten durfen, fo wird dieß gunftigeren Ginfluß auf fein Ungebot und feine Wirthschaftsführung haben, als ein gang bestimmt auf Lebenszeit bes Pachters geschloffener Contract (Bitalpacht), weil ber ichon im mittleren Lebensalter febende Landwirth fich über feine mahr= scheinliche Lebensbauer nicht zu tauschen pflegt (d). Pachter auf långere Beit fonnen auch in Rucficht auf die, burch Berbefferungen des Betriebes möglich werdende Ertragserhohung einen feigen= ben Dachtzins übernehmen, fo daß fie entweder jahrlich ober nach jedesmaligem Ablauf einer gewiffen Bahl von Sahren eine voraus bestimmte Bulage entrichten.
- (a) Man fest die Caution nach den Umftanden auf etwa ½ ober ¾ bes Pachtzinses. Nach der preuß. Finanzministerial-B. vom 29. Nov. 1836 in der Regel mindestens ¼ des Pachtzinses.

(b) Gine fechsjährige Periode ift noch zu furg. In Baben find 9 Jahre

Regel, in Sannover 12, in Burtemberg 18 Jahre.

(c) Dieß gefchah ichon im rom. Reiche. Berord. ber Raifer Sonorius und Theodofius (L. 3 Cod. Justin. XI, 70): Congruit aequitati, ut veteres possessores fundorum publicorum novis conductoribus praeferantur, si facta per alios augmenta suscipiant (menn fie ebenfoviel geben). - Much in Burtemberg wird es fo gehalten, hoffmann, S. 64 und in Schottland bei Privatgutern auch öfters.

(d) Für diese Bitalpacht Gr. Coben, V, 52. — In Naffau foll von ben Beamten die Berpachtung auf Lebenszeit bes Pachters und beffen Chefrau versucht werben. Domanenverwalt .= D. v. 1816, S. 13. Rr. 2.

S. 116.

6) Gin in Gelb angefetter Pachtzins fann bei einer langen Pachtzeit bem einen oder anderen Theile fehr nachtheilig werden, wenn die Preise der Bodenerzeugniffe fich anhaltend verandert haben; namentlich richten Pachtungen, die bei dauernd hoben Fruchtpreifen eingegangen wurden, beim Ginten berfelben manche Pachter zu Grunde. 3mar konnte in folden Kallen burch Nachlaffe nach billigem Ermeffen geholfen werben, boch ift es beffer, eine allgemeine Regel aufzustellen, nach welcher bie Leiftung bes Pachters ben Umftanden angepaßt wird, zumal ba bie Regierung fonft in theuren Sahren feine bobere Ginnahme fordern fonnte (a). Gin gang in Kornern angefetter Pachtzins, man mag ihn nun nach den Marktpreifen bezahlen oder in natura abführen laffen (b), ift in theuren Sahren fur ben Pachter ichwer zu erfchwingen, in wohlfeilen fur ben Berpachter zu unergiebig. Die Preise veråndern fich namlich in ungekehrtem Sinne wie die Ernte = Er= gebniffe. Stehen die Fruchte boch, fo ift gewohnlich nicht viel gewachsen und umgefehrt, die gange Ginnahme bes Pachters ift folglich nicht fo fehr verschieden, als die Preise vermuthen laffen. Ein mit Rucfficht auf die Getreibepreise veranderlicher Pachtzins ift zwar minder einfach, als eine fefte Gelbfumme, aber er beseitigt ben oben erwähnten Nachtheil und somit die Einwendung, die man oft gegen die Ginfuhrung langer Pachtzeiten erhoben hat. Die Musfuhrung fann auf verschiedene Beife gefcheben: a) Man lagt einen gewiffen Theil des Pachtzinfes in Rornern ober nach dem Marktpreise baar entrichten (6); dieß ift bas bequemfte Mittel. b) Der Pachtzins wird in einem Frucht= quantum ausgebruckt und von 5 zu 5 Jahren nach bem Durch= Rau, pol. Defon. 3te Musg. III.

schnittspreise der Fruchte in Geld entrichtet (c). c) Man stellt eine solche Regel auf, daß die zu zahlende Geldsumme sich zwar einigermaßen nach den Preisen richtet, aber doch schwächer als diese sich verändert (d).

(a) Dagegen und fur ben firen Gelbpachtzins Bulau, Der Staat und

ber Bandbau, S. 65. - von honftedt a. a. D. S. 31.

(b) Baben: Von Uckerland werden 2/2 bes Pachtgeldes in Früchten bes dungen und nach den Durchschnittspreisen zwischen Martini (11. Nov.) und Lichtmeß (2. Kebr.) baar bezahlt. V. v. 8. Januar 1822. Dieß gilt jedoch nicht von einzelnen Stücken, deren Pachtzins blos in Geld angesetzt wird. Nassau: Der Pachtschling ist zum Theil in Krüchten und zum Theil in Geld zu bedingen, also, daß nach dem Ermessen ber Sachs und Ortstundigen die Stämme oder Parcellen mit einem mäßigen Pachtschling an Früchten ausgeboten, und den Pochtliebshabern überlassen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun. Ung. D. §. 13. Nr. 6. Auch in Würtemberg wird ein Theil in Getreibe ansgest, Hoffmann, S. 65.

(c) Sturm, 1, 219. Schumacher in Rau u. Sanffen Archiv, R.

F., II, 127. Pabft, Betriebel. S. 309.

(d) 3. B. so oft der Preis des Scheffels Frucht um 1/4 eines gewissen Mittelpreises steigt oder fällt, so wird der Pachtzins um 1/8 erhöht oder erniedrigt 2c. Es sei die Pachtsumme 3000 fl. und der Mittelpreis des Roggens 2 fl. vom Scheffel. Rommt derselbe auf 2 fl. 30 kr., so erhöht dieß das Pachtgeld um 1/8 oder um 375 fl. — Ein viertes Versahren erwähnt Honftebt, S. 30.

S. 117.

- 7) Kleinere Verluste mussen schon im Pachtanschlageberückssichtigt werden und finden zugleich durch die Möglichkeit großer Gewinnste einige Vergütung (a). Bei bedeutenden Beschädigungen aber ist es nothwendig, einen Nachlaß (Nemission) an der Pachtsumme des einzelnen Jahres zu bewilligen, denn selbst wenn der Pachter darauf verzichten wollte, so wäre es doch für die Regierung nicht vortheilhaft, ihn in einem außersordentlichen Beschädigungsfalle zu Grunde gehen zu lassen. Um jedoch die Zudringlichkeit mancher Pachter zu zügeln und Streitigkeiten vorzubeugen, muß das ganze Nachlaßwesen durch allgemeine Verordnungen oder durch die Bestimmungen der Pachtecontracte geregelt sein (b). Dies kann in solgender Weise geschehen.
- a) Nur unverschulbeter Schaben giebt einen Unspruch, und nur ein besonderes Ereigniß, welches einen Theil der Erzeug= nisse zerstört, z. B. Hagelschlag, Ueberschwemmung, Bieh= sterben, nicht das bloße Fehlschlagen einer einzelnen Specu=

lation. Ist ein Miswachs so allgemein, daß er die Preise erhoht, so sollten nur diesenigen Pachter Nachlaß erhalten, welche weniger geerntet haben, als der Durchschnittspreis war, nach dem sich die Preise richten; dieß ist aber schwer zu ermitteln.

- b) Es wird festgesetzt, bei welcher Große des Verlustes im Vershältniß zu dem mittleren Ertrage ein Nachlaß gefordert werden kann (c).
- c) Der Nachlaß beträgt ben ebensovielsten Theil des Pachtzinses, als der Verlust vom mittleren Ertrage ausmacht. Bei einem Viehsterben kann es nothig werden, dem Pachter auch zur Nachschaffung der fehlenden Stucke behülslich zu fein.
- d) Der Verlust muß fogleich angezeigt werden, damit eine Untersuchung und Abschäung an Ort und Stelle vorgenommen werden könne (d).

(a) Modicum dammum aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non aufertur. Gajus in L. 25, §. 6. Dig. locati conducti (XIX, 2).

(b) Bgl. Borowski, I, 144. Nicolai, II, 126. Sturm, I, 244. — Die gemeinrechtlichen Bestimmungen genügen nicht, weil ber Staat seine Pachter schonenber behandeln barf und soll, als ein Privatsmann schuldig ist.

(c) Baden: Bei geschlossenen Gütern von beträchtlicher Größe ein Schaben von 1/4 ber Ernte, sonst nur über die Hälfte. Bei der Abschähung soll ausgemittelt werden, was der Landwirth ohne das eingetretene Ereigniß an Ertrag (mittlerem oder des einzelnen Jahres?) zu hoffen gehabt und was er nun zu erwarten hat.

(d) Nach ben Umständen kann eine nochmalige Abschähung bei der Ernte gefordert werden. Auch nimmt man wohl darauf Rücksicht, ob andere Ruhungszweige in dem nämlichen Jahre mehr als den mittleren Ertrag abwerfen und ob die vorhergehenden Pachtjahre ergiebig waren. — Nach der preuß. Domänen-Instruction von 1722 soll gesnaue Erkundigung angestellt werden, "ob nicht Menschlichkeiten das hinter sieden."

§. 118.

8) Die beweglichen Zubehörungen des Gutes (das Invenstarium), welche dem Pachter anvertraut werden muffen, sind zunächst Theile des stehenden Capitales, wie Geräthe und Wieh, doch öfter auch Bestandtheile des umlaufenden Capitales, wie Futtervorrathe. Zwar ware es sehr erleichternd, wenn jeder antretende Pachter sich diese Gegenstände selbst anschaffte, allein

berfelbe hatte hiezu ein betrachtliches Capital nothig, welches ber Bewirthschaftung entginge und bas Mitwerben ber Pachtluftigen verringerte. Deshalb wird ublicher Weife bas Inventarium bem neuen Pachter nach einer forgfaltigen Aufzeichnung und 20b= ichabung übergeben und am Ende ber Pachtzeit wieder auf gleiche Weife übernommen. Diebei muß er bas Tehlende baar ober in natura nachichaffen, ben Ueberichuffaber (Guperinventarium) nimmt er entweder mit hinweg oder erhalt ihn nach einem verabredeten Unschlage vergutet. Diefes Geschaft ift umftandlich, und trot aller angewendeten Sorgfalt bei ber mehrmaligen Taration laffen fich Berlufte aus ber Berfchlechterung ber Inventarienftucke nicht vermeiben (a). Diefelben konnen nicht nach bem blogen Unschaffungspreise geschatt werden, wenn fie burch ben Gebrauch verschlechtert worden find (b). Die zur Schatzung beigezogenen und verpflichteten Cachverftandigen werden in einige Abtheilungen (Schurge, gewohnlich 3) gefondert, beren jede man um ihren gutachtlichen Unschlag einzeln befragt, um fobann ben Durchichnitt aller ausgesprochenen Gummen zu ziehen (c).

(a) Besonders bei dem Wiehstande.
(b) Man kann hiebei so rechnen: wie sich der volle Werth im Zustande der Neuheit zu dem jetzigen verringerten Werth (Nühlichkeit) vershält, so auch der Anschaffungspreis zu dem Anschlage. Ift z. B. ein Geräthe, welches 100 fl. kostete, so abgenützt, daß es nur noch die halbe Zeit seine Dienste leisten wird, so kommt es mit 50 fl. in Ansschlag.

(c) Formulare hiezu bei Borowski, I, 135. Berechnungen mit Rückficht auf die verschiedene Dauer in Schönleutner und Zierl, Jahrb. II. Beit. I—III. — Wenn die Jahreszeit des Pachtwechles es mit sich bringt, daß ber abziehende Pachter besäetes Land zurche Lassen muß, und mehr Aecker von ihm bestellt worden sind, als er von seinem Vorgänger erhielt, so mussen die Bestellungskoften des Uebersschusses ihm vergütet werden.

§. 119.

9) Was ben Aufwand fur die Wirthschaftsgebaube betrifft, so fallen die kleineren Ausbesserungen, deren Umfang bestimmt angegeben werden muß, dem Pachter wie jedem Bewohner herrschaftlicher Gebaude (§. 67.) zur Last. Größere Reparaturen, deren Eintreten sehr unregelmäßig erfolgt, konnen nicht ganz vom Pachter getragen werden, es ist vielmehr üblich, daß der Staat sie bestreitet, so wie die Neubauten. Die Erfahrung

zeigt hiebei ben Uebelftand, daß die Dachter fich die Schonung und Erhaltnng ber Gebaude zu wenig angelegen fein laffen und fleine Ausbefferungen fo lange aufschieben, bis größere nothwendig werden, so wie fie auch oft unnothige Neubauten verlangen. Die jahrliche Untersuchung, ob ihnen feine Nachlaffig= feit zur Laft falle, fichert nicht genug, aber auch ber Borfchlag, bem Pachter an allen Ausbefferungen einen gemiffen Theil ber Roften aufzulegen, ift nicht zu billigen, weil bann burch bie plotslich eintretende Nothwendiakeit koftbarer Bauten bie Lage eines Pachters zu mißlich werden konnte. Dienlicher ift es, dem Pachter nach einer genauen Ausscheidung alle biejenigen Reparaturen aufzuleg en, welche von einer regelmäßigen Berfchlechterung ber= rubren und einigermaßen überschlagen werden konnen und bei benen burch Corgfalt etwas zur Berringerung ber Roften geschehen kann, ohne daß man boch aus übel angewendeter Spar= famfeit Nachtheil fur das Gebaude zu beforgen hat (a).

(a) Die Beftimmung einer Summe, bis zu welcher eine Ausbesserung vom Pachter geschehen muß, z. B. 10 Athlir., ist aus obigem Grunde nicht angemessen. Sturm, Kameralpr. I, 246. — In jedem Falle ist die Ausscheidung bessen, was aus der Staatscasse zu bestreiten ist, auch nach dem im S. ausgesprochenen Grundsage schwierig. Die Dächer können dem Pachter leicht mit der Verpflichtung, sährlich einen bestimmten Theil umzubecken, übertragen werden. Bon Neusbauten kann man dem Pachter die Verzinsung der Kossen absordern. — Vorschriften, welche Gegenstände der Kammer, welche dagegen unbedingt den Verwohnern zur Last fallen, in Weimar, V. v. 1. Jan. 1825, Burckhard S. 571.

§. 120.

10) Man pflegt bem Pachter zur Bedingung zu machen, baß er den Zustand des Gutes verbessern (melioriren) solle. Wird dieß nur im Abgemeinen gefordert, so ist es von geringer Wirkung und der Pachter kann leicht durch den Nachweis irgend einer unbedeutenden Melioration dieser Verpstichtung genügen. Die lange Dauer der Pachtzeit sowie die Vermöglichkeit und Einsicht des Pachters können zum Theile eine solche Bedingung ersetzen, die jedoch immerhin nützlich ist, wenn sie sich auf gewisse benannte Verbesserungen, und zwar solche bezieht, die dem Pachter nicht schon während der Pachtzeit hinreichend belohnenden Vor-

theil bringen, 3. B. bas Setzen von Obsibaumen, bas Mergeln u. f. w. (a).

11) In ben Contract werben gewöhnlich auch solche Bebingungen aufgenommen, welche ben Staat gegen eine aussaugende ober sonst verberbliche Bewirthschaftungsweise sichern sollen. Man muß sich auf solche Puncte beschränken, deren Nichtbefolgung leicht wahrzunehmen ist und die den Pachter nicht in nüglichen landwirthschaftlichen Unternehmungen hindern; dahin gehört das Berbot des Stroh- und Heuverkaufes und eines zu sehr erschöpenden Fruchtwechsels, die gleichmäßige Bedüngung und Bearbeitung der Felder ic. (b). Auf großen Pachtgütern hat man dem Pachter in den letzten Jahren bisweilen einen vom Staate besoldeten Ausseleher beigegeben, um schädliche Kunsigriffe zu verhindern §. 111.

12) Undere Vertragsbestimmungen betreffen a) die Jahreszeit, in welcher der Untritt des neuen Pachters vor sich gehen soll (c), b) das Verbot der Usterpacht ohne besondere Erlaubnis, wo nämlich jene landrechtlich erlaubt ist, c) die Bestimmung, wer die auf dem Gute ruhenden Lasten zu tragen habe, d) die Termine zur Entrichtung des Pachtzinses, e) Vestimmungen für den Todesfall des Pachters u. dgl. (d).

13) Die Pachtguter werden von Zeit zu Zeit forgfältig burch die Kammerbeamten ober auch durch hohere Beamte besich= tiget (e).

(a) Bgl. Nicolai, II, 167. Sturm, 1, 263. — Bei fostbaren Meliorationen bieser Art ift es bienlich, wenn ber Staat einen Theil bes

Mufwandes vergütet.

(b) Sturm, 1, 223, wo zu viele folde Cautelen in Borschlag gebracht sind. — v. Jakob, I, §. 170. — Die Borschrift, welcher Biehstand gehalten werden muß, sichert nicht genug, weil es auf die Fütterung ankommt. Hoffmann (Beitschr. S. 724) rath daher, die Fruchtfolge und Feldeintheilung nach Erwägung aller örtlichen Berhältnisse und im Einverständnisse mit dem Pachter festzusegen und diesem bann als Richtschur vorzuschreiben.

(c) Man halt insgemein bie zweite Galfte bes Junius (Johannistag,

24. Jun.) für die befte Beit.

(d) Ungef. bab. B. v. 18. Marz 1835: Der Pachtcontract kann für aufgelöft erklärt werben, wenn ber Pachter in Gant geräth ober mit 2 Sahreszinsen in Rückstand bleibt.

(e) Borfdriften biegu bei Soffmann, G. 68.